

Amtsblatt

Jahrgang 2015 Göttingen, den 10.12.2015 Nr. 46

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
A. <u>Veröffentlichungen des Landkreises</u>	
9. Änderungssatzung der Satzung über die Abfallwirtschaft für den Landkreis Göttingen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 13.12.2006	551
9. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft für den Landkreis Göttingen (Abfallgebührensatzung) vom 13.12.2006	553
2. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld des Landkreises Göttingen vom 13.12.2006	558
Abfallwirtschaftssatzung 2016 (einschließlich Anlage 1)	561
Abfallgebührensatzung 2016	596
Satzung über die Benutzung und Gebühren für die Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld des Landkreises Göttingen 2016	608
B. <u>Veröffentlichungen der Gemeinden</u>	
<u>Stadt Duderstadt</u>	
Bekanntmachung von zwei Bebauungsplänen:	
B-Plan Nr. 7B, 1. Änderung „Thingstühle“, Ortsteil Duderstadt	615
B-Plan Nr. 54, 2. Änderung „Nordhäuser Straße“, Ortsteil Duderstadt	617
<u>Gemeinde Friedland</u>	
Bebauungsplan Nr. 1, 8. Änderung „Auf dem Hagen“, Ortschaft Friedland	618
<u>Flecken Gieboldehausen</u>	
Bekanntmachung der Beschlussfassung über die Jahresabschlüsse 2011 und 2012 des Flecken Gieboldehausen	620
Haushaltssatzung 2015 mit Genehmigung des Flecken Gieboldehausen	621

Gemeinde Krebeck
13. Nachtragssatzung zur Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für den Kindergarten der Gemeinde Krebeck 624

Gemeinde Rollshausen
Neufassung der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Rollshausen 625

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Abwasserverband Seeburger See
Nachtragshaushaltssatzung 2015 und Haushaltssatzung 2016 des Abwasserverbandes Seeburger See 636

9. Ä n d e r u n g s s a t z u n g

der Satzung über die Abfallwirtschaft für den Landkreis Göttingen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 13.12.2006

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), in den jeweils gültigen Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Göttingen vom 09.12.2015 folgende 9. Änderungssatzung beschlossen:

Art i k e l l

Die Satzung über die Abfallwirtschaft für den Landkreis Göttingen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 13.12.2006 - in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 17.12.2014 - wird wie folgt geändert:

1. § 2 Umfang der Abfallentsorgung

a) Abs. 8 wird nach Satz 1 um folgenden Satz ergänzt:

„Verpackungsabfälle aus Papier, Pappe oder Karton können gemeinsam mit dem Altpapier aus privaten Haushaltungen entsprechend § 14 entsorgt werden.“

b) Nach Abs. 9 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„Nicht angenommen werden, Elektro- und Elektronikaltgeräte anderer Nutzer als privater Haushalte im Sinne des § 19 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739) - in der jeweils gültigen Fassung -, soweit die Altgeräte in Beschaffenheit und Mengen nicht mit den üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.“

2. § 15 Haushaltselektrogeräte (Elektroaltgeräte) aus privaten Haushaltungen

Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Hierbei sind Elektro- und Elektronikgeräte bis zu einer Kantenlänge von 25 cm Elektro-Kleinstgeräte.“

3. § 17 Zugelassene Abfallbehälter

Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Auf schriftlichen Antrag der Anschlusspflichtigen oder Gleichgestellten nach § 3 Abs. 1 werden vom Landkreis Abfallbehälter im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 (Restabfallbehälter), Nr. 3 (Komposttonnen) Nr. 4 (Saison - Komposttonnen) und Nr. 6 (Papiertonnen) vom Grundstück geholt, geleert und geschlossen wieder auf den Standplatz zurückgestellt.“

Artikel II

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Satzung über die Abfallwirtschaft für den Landkreis Göttingen (Abfallwirtschaftssatzung) in der nunmehr geltenden Fassung bekannt zu machen und sich ergebende Unstimmigkeiten des Wortlautes zu berichtigen sowie redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Artikel III

Diese 9. Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Göttingen, den 09.12.2015

Landkreis Göttingen

Der Landrat

(L. S.)

gez. Bernhard Reuter

Bernhard Reuter

9. Änderungssatzung

der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft für den Landkreis Göttingen (Abfallgebührensatzung) vom 13.12.2006

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273) in Verbindung mit §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), in den jeweils gültigen Fassungen, sowie § 25 der derzeit gültigen Satzung über die Abfallwirtschaft für den Landkreis Göttingen wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Göttingen vom 09.12.2015 folgende 9. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft für den Landkreis Göttingen (Abfallgebührensatzung) vom 13.12.2006 - in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 17.12.2014 - wird wie folgt geändert:

1. § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Die Gebühr für Restabfallbehälter wird nach dem Volumen der Restabfallbehälter und der Zahl der Abfahrten bemessen.

1. Bei 14-täglicher Abfuhr beträgt die jährliche Benutzungsgebühr für einen Restabfallbehälter

- Füllraum	40 l	<u>43,63 €</u>
- Füllraum	60 l	<u>65,44 €</u>
- Füllraum	80 l	<u>87,26 €</u>
- Füllraum	120 l	<u>130,89 €</u>
- Füllraum	240 l	<u>261,79 €</u>
- Füllraum	770 l	<u>839,91 €</u>
- Füllraum	1.100 l	<u>1.199,88 €</u>

2. Bei vierwöchentlicher Abfuhr beträgt die jährliche Benutzungsgebühr für einen Restabfallbehälter

- Füllraum	40 l	<u>21,81 €</u>
- Füllraum	60 l	<u>32,72 €</u>
- Füllraum	770 l	<u>419,95 €</u>
- Füllraum	1.100 l	<u>599,94 €</u>

3. Bei wöchentlicher Abfuhr beträgt die jährliche Benutzungsgebühr für einen Restabfallbehälter

- Füllraum	40 l	<u>87,26 €</u>
- Füllraum	60 l	<u>130,89 €</u>
- Füllraum	80 l	<u>174,52 €</u>
- Füllraum	120 l	<u>261,79 €</u>
- Füllraum	240 l	<u>523,58 €</u>
- Füllraum	770 l	<u>1.679,83 €</u>
- Füllraum	1.100 l	<u>2.399,76 €</u>

4. Bei zweimal wöchentlicher Abfuhr beträgt die jährliche Benutzungsgebühr für einen Restabfallbehälter

- Füllraum	770 l	<u>3.359,66 €</u>
- Füllraum	1.100 l	<u>4.799,52 €</u> “

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Die Gebühr für Komposttonnen wird nach dem Volumen der Komposttonnen und der Zahl der Abfuhrungen bemessen.

1. Bei 14-täglicher Abfuhr beträgt die jährliche Benutzungsgebühr für eine Komposttonne

- Füllraum	40 l	<u>26,17 €</u>
- Füllraum	60 l	<u>39,26 €</u>
- Füllraum	80 l	<u>52,35 €</u>
- Füllraum	120 l	<u>78,53 €</u>
- Füllraum	240 l	<u>157,07 €</u>
- Füllraum	770 l	<u>503,94 €</u>
- Füllraum	1.100 l	<u>719,92 €</u>

2. Bei wöchentlicher Abfuhr beträgt die jährliche Benutzungsgebühr für eine Komposttonne

- Füllraum	40 l	<u>52,35 €</u>
- Füllraum	60 l	<u>78,53 €</u>
- Füllraum	80 l	<u>104,71 €</u>
- Füllraum	120 l	<u>157,07 €</u>
- Füllraum	240 l	<u>314,15 €</u>
- Füllraum	770 l	<u>1.007,89 €</u>
- Füllraum	1.100 l	<u>1.439,85 €</u> “

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Die Gebühr für Saison - Komposttonnen wird nach dem Volumen der Saison - Komposttonnen und der Monate der Leistungserbringung (Saisonmonate) bemessen.

1. Bei 14-täglicher Abfuhr beträgt die jährliche Benutzungsgebühr für eine Saison - Komposttonne, mit Leerung in dem Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. (7 Saisonmonate) eines jeden Jahres

- Füllraum	60 l	<u>22,90 €</u>
- Füllraum	80 l	<u>30,54 €</u>
- Füllraum	120 l	<u>45,81 €</u>
- Füllraum	240 l	<u>91,62 €</u>
- Füllraum	770 l	<u>293,97 €</u>
- Füllraum	1.100 l	<u>419,95 €</u>

2. Bei wöchentlicher Abfuhr beträgt die jährliche Benutzungsgebühr für eine Saison - Komposttonne

- Füllraum	60 l	<u>45,81 €</u>
- Füllraum	80 l	<u>61,08 €</u>
- Füllraum	120 l	<u>91,62 €</u>
- Füllraum	240 l	<u>183,24 €</u>
- Füllraum	770 l	<u>587,94 €</u>
- Füllraum	1.100 l	<u>839,91 €</u>

Die Gebühr beträgt je Saisonmonat 1/7 der jährlichen Benutzungsgebühren.“

d) Abs. 9 wird wie folgt geändert:

„Zusätzlich zu der Gebühr nach Abs. 1, 2 und 3 wird eine Gebühr für das Holen vom Grundstück gemäß § 17 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung erhoben.“

1. Die jährliche Benutzungsgebühr für das Holen der Restabfallbehälter, der Komposttonnen oder der Papiertonnen vom Grundstück beträgt je Behälter:

a) bei wöchentlicher Abfuhr

- bis 15 Meter einfache Wegstrecke	<u>154,66 €</u>
- von 15 bis 30 Meter einfache Wegstrecke	<u>210,08 €</u>

b) bei 14-täglicher Abfuhr

- bis 15 Meter einfache Wegstrecke	<u>77,33 €</u>
- von 15 bis 30 Meter einfache Wegstrecke	<u>105,04 €</u>

c) bei vierwöchentlicher Abfuhr

- bis 15 Meter einfache Wegstrecke **38,67 €**
- von 15 bis 30 Meter einfache Wegstrecke **52,52 €**

2. Die jährliche Benutzungsgebühr für das Holen der Saison - Komposttonnen, mit Leerung in dem Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. (7 Saisonmonate), vom Grundstück beträgt je Behälter:

a) bei wöchentlicher Abfuhr

- bis 15 Meter einfache Wegstrecke **90,22 €**
- von 15 bis 30 Meter einfache Wegstrecke **122,55 €**

b) bei 14-täglicher Abfuhr

- bis 15 Meter einfache Wegstrecke **45,11 €**
- von 15 bis 30 Meter einfache Wegstrecke **61,27 €**

Die Gebühr beträgt je Saisonmonat 1/7 der jährlichen Benutzungsgebühren.

Ein Holen der Abfallbehälter im Sinne des § 17 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung liegt auch dann vor, wenn Grundstücke zur Leerung mit dem Einverständnis der Grundstückseigentümerin / des Grundstückseigentümers befahren werden und im Rahmen der Leerung besondere Schließvorgänge (zum Beispiel das Öffnen von Schranken oder Stellplätzen) notwendig werden. Hierbei handelt es sich um ein Holen vom Grundstück „bis 15 Meter einfache Wegstrecke.“

d) Abs. 10 wird wie folgt geändert:

„Für die Leerung von Müllgroßbehältern auf Abruf gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 der Abfallwirtschaftssatzung beträgt die Gebühr je Behälter und Leerung

188,17 €

Artikel II

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft für den Landkreis Göttingen (Abfallgebührensatzung) in der nunmehr geltenden Fassung bekannt zu machen und sich ergebende Unstimmigkeiten des Wortlautes zu berichtigen sowie redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Artikel III

Diese 9. Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Göttingen, den 09.12.2015

Landkreis Göttingen

Der Landrat

gez. Bernhard Reuter

(L. S.)

Bernhard Reuter

2. Änderungssatzung

der Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld des Landkreises Göttingen vom 13.12.2006

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), §§ 11 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NABfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273) in Verbindung mit §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), in den jeweils gültigen Fassungen, sowie § 25 der derzeit gültigen Satzung über die Abfallwirtschaft für den Landkreis Göttingen wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Göttingen vom 09.12.2015 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld des Landkreises Göttingen vom 13.12.2006 - in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 05.12.2007 - wird wie folgt geändert:

1. § 3 Zugelassene Abfälle

Abs. 1 Nr. 5 (Sonstige feste mineralische Abfälle) wird wie folgt geändert:

a) Nr. 5.1 erhält folgende Fassung:

„5.1 kohlenteeerhaltige Bitumengemische Abfallschlüssel nach AVV: 17 03 01*“

b) Nr. 5.2 erhält folgende Fassung:

„5.2 asbesthaltige Baustoffe Abfallschlüssel nach AVV: 17 06 05*“

c) Aus der bisherigen Nr. 5.2 wird nunmehr die Nr. 5.3

d) Aus der bisherigen Nr. 5.3 wird nunmehr die Nr. 5.4

e) Aus der bisherigen Nr. 5.4 wird nunmehr die Nr. 5.5

2. § 5 Gebühren

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren auf den Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld werden nach Gewicht berechnet. Die Gebühren werden nach folgender Gebührenkennzeichnung erhoben:

1. **Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch
nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3** 14,30 € / 1.000 kg
je Anlieferung mindestens: 5,00 €
2. **Sonstiger Bauschutt und Bodenaushub sowie
sonstige feste mineralische Abfälle nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5.1** 28,60 € / 1.000 kg
je Anlieferung mindestens: 7,50 €
3. **Sonstige feste mineralische Abfälle
nach § 3 Abs. 1 Nr. 5.2** 30,00 € / 1.000 kg
je Anlieferung mindestens: 7,50 €
4. **Sonstige feste mineralische Abfälle
nach § 3 Abs. 1 Nr. 5.3** 42,90 € / 1.000 kg
je Anlieferung mindestens: 10,00 €
5. **Sonstige feste mineralische Abfälle
nach § 3 Abs. 1 Nr. 5.4** 60,00 € / 1.000 kg
je Anlieferung mindestens: 10,00 €
6. **Sonstige feste mineralische Abfälle
nach § 3 Abs. 1 Nr. 5.5** 114,40 € / 1.000 kg
je Anlieferung mindestens: 15,00 €
7. Von der Abfallentsorgung insgesamt nach der Abfallwirtschafts-
satzung ausgeschlossene Abfälle (A - Abfälle) im Falle der
Zuweisung durch die zuständige Behörde: 114,40 € / 1.000 kg
je Anlieferung mindestens: 15,00 €
8. **Abfälle, die nicht den Anlieferungs- oder
Ablagerungsbedingungen entsprechen**
 - a) für Abfälle nach § 3 Abs. 1 Nr. 3, bei denen die Kantenlänge
der Schollenware mehr als 60 cm beträgt 17,16 € / 1.000 kg
je Anlieferung mindestens: 6,00 €
 - b) für Abfälle nach § 3 Abs. 1 Nr. 5.1, bei denen die Kantenlänge
der Schollenware mehr als 60 cm beträgt 34,32 € / 1.000 kg
je Anlieferung mindestens: 9,00 €
 - c) in den übrigen Fällen wird zusätzlich ein Aufschlag von 20 % erhoben.“

Artikel III

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld des Landkreises Göttingen in der nunmehr geltenden Fassung bekanntzumachen und die sich ergebenden Unstimmigkeiten des Wortlautes zu berichtigen sowie redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Artikel III

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Göttingen, den 09.12.2015

Landkreis Göttingen

Der Landrat

gez. Bernhard Reuter

(L. S.)

Bernhard Reuter

Bekanntmachung der

Satzung

**über die Abfallwirtschaft für den Landkreis Göttingen
(Abfallwirtschaftssatzung)
in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 09.12.2015**

Aufgrund des Artikels II der 9. Änderungssatzung vom 09.12.2015 zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft für den Landkreis Göttingen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 13.12.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 14.12.2006, S. 728 ff) wird nachstehend der Wortlaut der Satzung über die Abfallwirtschaft für den Landkreis Göttingen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 09.12.2015 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 10.12.2015) in der ab 01.01.2016 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Göttingen, den 09.12.2015

Landkreis Göttingen

Der Landrat

gez. Bernhard Reuter

(L. S.)

Bernhard Reuter

Satzung

über die Abfallwirtschaft für den Landkreis Göttingen (Abfallwirtschaftssatzung) in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 09.12.2015

§ 1 Grundsatz

- (1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entsorgt der Landkreis die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), in den jeweils gültigen Fassungen, nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:
- Entsorgungsanlage Deiderode (Deponie Klasse II)
 - Entsorgungsanlage Breitenberg (Deponie Klasse I)
 - Entsorgungsanlage Dransfeld (Deponie Klasse I)
 - Kompostanlage Breitenberg
 - Kompostanlage Dransfeld
 - Recyclinghöfe auf den Entsorgungsanlagen Deiderode, Breitenberg und Dransfeld
 - Altholzbehandlungsanlage auf der Entsorgungsanlage Deiderode
 - Schadstoffsammelager auf der Entsorgungsanlage Deiderode
 - Boden- und Bauschuttdeponie Landolfshausen
 - sowie aller zur Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim Landkreis und dessen Beauftragten sowie dem Abfallzweckverband Südniedersachsen (AS)
 - Sammel- und Abholstelle für Elektro- und Elektronikgeräte auf der Entsorgungsanlage Deiderode
 - Sammelstellen für Elektro- und Elektronikgeräte in Breitenberg und Dransfeld
- (3) Der Landkreis kann sich bei der Abfallentsorgung ganz oder teilweise Dritter bedienen. Insbesondere bedient sich der Landkreis bei nachstehenden aufgeführten Tätigkeiten Dritter:
- bei der Leerung und Abfuhr der Abfallbehälter (einschließlich der Abfallsäcke)
 - bei der regelmäßigen Abfuhr und Entsorgung der getrennt gesammelten Abfälle nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 a + b, 3, 4, 6, 7, 8, 9 und 10 dieser Satzung.

Der Landkreis Göttingen bedient sich weiterhin der Abfallvorbehandlungsanlage in Deiderode (MBA Südniedersachsen), die vom Abfallzweckverband Südniedersachsen betrieben wird.

§ 2

Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Abfallentsorgung umfasst die Abfallberatung, sowie Maßnahmen zur Abfallvermeidung, zur Vorbereitung der Abfallwiederverwendung, des Recyclings von Abfällen und zur Abfallverwertung im Sinne der §§ 6-11 KrWG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 15-16 KrWG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Die Abfallentsorgung erfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen. Dazu gehören auch die verbotswidrig lagernden Abfälle gemäß § 10 Abs. 1 NAbfG, soweit sie nach Art und Menge den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsprechen. Darüber hinaus erfasst die Abfallentsorgung auch Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie dem Landkreis überlassen werden.
- (3) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind die in der Anlage 1 in Spalte 3 gekennzeichneten Abfälle ausgeschlossen, Abs. 7 bleibt unberührt.

Die in der Anlage 1 in Spalte 4 gekennzeichneten Abfälle dürfen auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Göttingen oder eines Beauftragten sowie des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen nach Maßgabe des jeweils gültigen Planfeststellungsbeschlusses bzw. der jeweils gültigen Anlagengenehmigung nur entsorgt werden, wenn dieses vor Anlieferung beim Landkreis Göttingen schriftlich beantragt und die Unschädlichkeit für die Entsorgungsanlagen sowie deren Betrieb festgestellt ist und die schriftliche Zustimmung vorliegt. Die Zustimmung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs und der nachträglichen Änderung.

Der Landkreis Göttingen kann die Zustimmung unter Nebenbestimmungen (insbesondere Auflagen, Befristungen und Bedingungen) erteilen, sofern dies für eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung oder aus organisatorischen Gründen erforderlich ist.

Im Einzelfall kann der Landkreis Göttingen auf die schriftliche Zustimmung verzichten.

Einzelheiten und Verfahren richten sich nach § 20.

- (4) Abfälle, die von der Menge her für eine Bereitstellung in zugelassenen Abfallbehältern nicht geeignet sind, sind vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen.

Dasselbe gilt für Abfälle, die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichtes und zwar auch im Rahmen der Sperrmüllabfuhr, nicht eingesammelt oder befördert werden dürfen.

Die Regelungen in den §§ 6-16 bleiben unberührt.

Darüber hinaus kann der Landkreis Göttingen Abfälle wegen ihrer Art vom Einsammeln und Befördern ausschließen, sofern an deren Entsorgung besondere Anforderungen zu stellen sind und die daher nicht mit Hausmüll vermischt angeliefert werden dürfen, Abs. 3 gilt entsprechend.

- (5) Dem Landkreis Göttingen dürfen Abfälle nicht übergeben werden, sofern diese während ihres gesamten Vorganges der Entsorgung zu Gefahren für die öffentliche Sicherheit führen können.

Im Einzelfall kann der Landkreis darüber hinaus solche Abfälle von der Entsorgung ausschließen, die er nach ihrer Art und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgen kann.

- (6) Soweit Abfälle nach Abs. 3, 4 oder 5 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist die Besitzerin oder der Besitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.

- (7) Gefährliche Abfälle sind insoweit nicht ausgeschlossen, als sie in privaten Haushaltungen entsprechend § 12 oder in anderen Herkunftsbereichen in einer Menge von insgesamt nicht mehr als 2.000 kg jährlich entsprechend § 16 anfallen.

- (8) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind Verpackungsabfälle im Sinne der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen, in der derzeit gültigen Fassung, ausgeschlossen.

Verpackungsabfälle aus Papier, Pappe oder Karton können gemeinsam mit dem Altpapier aus privaten Haushaltungen entsprechend § 14 entsorgt werden.

- (9) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind Abfälle ausgeschlossen, die gemäß § 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 KrWG nicht der Überlassungspflicht an den Landkreis Göttingen sondern einer Rücknahmepflicht gemäß einer aufgrund § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und für die entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
- (10) Nicht angenommen werden, Elektro- und Elektronikaltgeräte anderer Nutzer als privater Haushalte im Sinne des § 19 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739) - in der jeweils gültigen Fassung -, soweit die Altgeräte in Beschaffenheit und Mengen nicht mit den üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümer von bewohnten oder bebauten oder gewerblich genutzten Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte gleich. Wohnungseigentümer, Wohnungseigentümergeinschaften, Wohnungserbbauberechtigte sowie Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte können den Grundstückseigentümern gleichgestellt werden. In Einzelfällen können nachrangig auch Mieterinnen oder Mieter bzw. Pächterinnen oder Pächter den Grundstückseigentümern gleichgestellt werden, wenn die Pflichten nach Satz 1 oder 2 sonst nicht erfüllt werden. Die Veranstalter von Messen, Märkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen sowie Abfallbesitzer, die zur Reinigung von Straßen, Parkplätzen und öffentlich bereitgestellten Abfallbehältern verpflichtet sind, können den Grundstückseigentümern hinsichtlich des Anschlusszwanges gleichgestellt werden.
- (2) Die Anschlusspflichtigen und andere Abfallerzeugerinnen oder Abfallerzeuger und Abfallbesitzerinnen oder Abfallbesitzer - insbesondere auch Mieterinnen oder Mieter und Pächterinnen oder Pächter - von Abfällen aus privaten Haushaltungen sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle dem Landkreis Göttingen nach Maßgabe der §§ 6-16 zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 2 KrWG nicht entfällt. Abfälle aus privaten Haushaltungen im Sinne des § 17 Abs. 1 S. 1 KrWG sind nach § 2 Nr. 2 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938) - in der jeweils gültigen Fassung - Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (3) Die Anschlusspflichtigen und Abfallerzeugerinnen oder Abfallerzeuger und Abfallbesitzerinnen oder Abfallbesitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 17 Abs. 1 S. 2 und 3 KrWG dem Landkreis Göttingen nach Maßgabe der §§ 6-16 zu überlassen (Benutzungszwang). Sie haben nach § 7 S. 4 GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV, die nicht verwertet werden, Restabfallbehälter in angemessenem Umfang nach den näheren Maßgaben/Festlegungen des § 18 Abs. 3 dieser Satzung zu nutzen. Gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 17 Abs. 1 S. 2 und 3 KrWG sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), in der jeweils gültigen Fassung, aufgeführt sind.

- (4) Alle Anschlusspflichtigen und Abfallerzeuger und Abfallbesitzer haben im Rahmen dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen angefallenen Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).
- (5) Auf schriftliche Anzeige wird die bzw. der Anschlusspflichtige oder die Abfallbesitzerin bzw. der Abfallbesitzer vom Benutzungszwang der Komposttonne befreit, wenn bei privaten Haushaltungen nachgewiesen wird, dass die anzeigende Person die anfallenden kompostierbaren Abfälle im Sinne des § 8 auf den angeschlossenen, selbst bewirtschafteten Grundstücken tatsächlich ordnungsgemäß, schadlos und hochwertig verwertet.
- (6) Auf schriftliche Anzeige wird die bzw. der Anschlusspflichtige oder die Abfallbesitzerin bzw. der Abfallbesitzer vom Benutzungszwang befreit, wenn bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegend öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern.
- (7) Für die Anzeige und den Nachweis nach Abs. 5 sind die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Die Befreiung vom Benutzungszwang nach Abs. 5 tritt 14 Tage nach Eingang der Anzeige beim Landkreis ein, es sei denn, der Landkreis widerspricht innerhalb dieser Frist, weil der nach Abs. 5 erforderliche Nachweis nicht geführt wurde.
- (8) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für nach § 2 Abs. 3-5, 7 oder 8 ausgeschlossene Abfälle und für solche Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.
- (9) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbucheintragung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 4 Abfallberatung

Damit möglichst wenig Abfall entsteht, berät der Landkreis die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Er kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

§ 5 Abfalltrennung

- (1) Der Landkreis führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durch:
 1. Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall), § 6
 - 2 a. Sperrmüll aus privaten Haushaltungen, § 7
 - 2 b. Altholz aus privaten Haushaltungen, § 7
 3. Kompostierbare Abfälle, § 8
 4. Baum- und Strauchschnitt, Weihnachtsbäume, § 9
 5. Bauabfälle, § 10
 6. Kühlgeräte aus privaten Haushaltungen, § 11
 7. Problemabfälle aus privaten Haushaltungen, Altmedikamente, § 12
 8. Altmetalle aus privaten Haushaltungen, § 13
 9. Altpapier aus privaten Haushaltungen, § 14
 10. Haushaltselektrogeräte (Elektroaltgeräte), § 15
 11. Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen), § 16.

- (2) Alle Abfallbesitzer haben die in Abs. 1 genannten Abfälle nach Maßgabe des § 3 sowie der §§ 6-16 getrennt bereitzuhalten und zu überlassen.

Die Bereitstellung der Abfälle zu Abs. 1 Ziffern 1, 2, 3, 4, 6, 8, 9 und 10 hat vor dem angeschlossenen Grundstück so zu erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet und Straßen nicht verschmutzt werden und zügiges Verladen möglich ist. Eventuelle Abfallreste sind von den nach § 3 Pflichtigen unverzüglich zu entfernen. Der Landkreis kann im Einzelfall den Bereitstellungsplatz festlegen.

§ 6

Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall)

- (1) Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen (Restabfall), soweit sie nicht unter die §§ 7-16 fallen oder nach § 2 Abs. 3-5 von der Entsorgung ausgeschlossen sind.
- (2) Restabfall ist in den nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 und 2 zugelassenen Restabfallbehältern bereitzustellen. Der Landkreis Göttingen kann die Kennzeichnung der Behälter zur Gebührenkontrolle verlangen.
- (3) Restabfall wird in der Regel 14-täglich abgeholt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gemäß § 26 bekannt gegeben. Der Landkreis kann für bestimmte Behältergrößen im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Falle gilt Satz 2 entsprechend.
- (4) Soweit sich durch die 14-tägliche Leerung der Restabfallbehälter Fälle ergeben, die bei Grundstücken durch Überversorgung gegenüber dem Richtwert nach § 18 Abs. 1 zu einer unbilligen Härte führen, kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag die vierwöchentliche Leerung des Restabfallbehälters widerruflich zugelassen werden, wenn dies abfallwirtschaftlich vertretbar ist.
- (5) Die Abfallbehälter sind von den Pflichtigen nach § 3 Abs. 2 und 3 am Abfuhrtag rechtzeitig so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Der Landkreis kann im Einzelfall den Bereitstellungsplatz festlegen. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste und Verunreinigungen spätestens am Abend desselben Tages von der Straße zu entfernen. Weisungen der Beauftragten des Landkreises zu den in den Sätzen 1-4 genannten Verpflichtungen sind zu befolgen.
- (6) Die Abfallbehälter sind verschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist, insbesondere ist ein Einstampfen oder Einschlämmen oder eine maschinelle Nachverdichtung nicht erlaubt.
- (7) Können die Abfallbehälter aus einem von der oder dem Anschluss- oder Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so sind die Abfallbehälter spätestens am Abend desselben Tages von der Straße zu entfernen. Die Entleerung und Abfuhr erfolgt erst nach Abstellung des Hinderungsgrundes am nächsten regulären Abfuhrtermin; Abs. 8 gilt entsprechend.
- (8) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt hat die oder der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung.

- (9) Sofern ausnahmsweise vorübergehend verstärkt Abfall anfällt, dürfen für die Bereitstellung von Abfall neben den festen Restabfallbehältern nur Restabfallsäcke mit der Aufschrift „Landkreis Göttingen“, die bei den vom Landkreis beauftragten Verkaufsstellen zu erwerben sind, verwendet werden.
- (10) Das Einbringen von kompostierbaren Abfällen im Sinne von § 8 Abs. 1 in einen zur Verfügung gestellten Restabfallbehälter ist unzulässig.
- (11) Die Absätze 2, 3, 5, 6, 7 und 8 gelten für die Abfuhr der getrennt erfassten Abfälle nach § 5 Abs. 1 Nr. 2-11 entsprechend, soweit sich aus den §§ 7-16 nichts anderes ergibt.

§ 7

Sperrmüll und Altholz

- (1) Sperrmüll im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten.
- (2) Sperrmüll und Altholz aus privaten Haushaltungen werden auf schriftlichen Antrag der Abfallbesitzer abgeholt. Die Abholung erfolgt grundsätzlich innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrags beim Landkreis Göttingen.
- (3) Sperrmüll ist frühestens am Vorabend des Abholtages ab 18:00 Uhr, gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise bereitzustellen; § 5 Abs. 2 bleibt unberührt. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 70 kg und eine Größe von 2,00 m x 1,00 m x 0,75 m haben. Nicht sperrige Abfälle werden im Rahmen der Sperrmüllabfuhr nur in zugelassenen Restabfallsäcken mit der Aufschrift „Landkreis Göttingen“ (§ 17 Abs. 1 Nr. 5) mitgenommen.
- (4) Für zum Sperrmüll gehörende Abfälle, deren Umfang über den in den Abs. 1 oder 3 genannten hinausgeht, gilt § 2 Abs. 6 entsprechend.
- (5) Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle nach § 5 Abs. 1 Ziffern 1 und 3-11 sowie Autoreifen und andere Autoteile.
- (6) Altholz ist unter Beachtung der Abs. 3 und 4 getrennt vom übrigen Sperrmüll bereitzustellen.
- (7) Auf schriftlichen Antrag werden Sperrmüll und Altholz im Rahmen einer Eilabholung abgefahren. Die Eilabholung erfolgt grundsätzlich bis zum Ende des dritten Arbeitstages nach Eingang des Antrags auf Eilabholung beim Landkreis Göttingen. Im Antrag haben die Abfallbesitzer dem Landkreis die Menge des abzuholenden Abfalls und die Adresse anzugeben. Die Absätze 1 und 3 bis 6 gelten entsprechend.

§ 8

Kompostierbare Abfälle

- (1) Kompostierbare Abfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 3 sind bewegliche Sachen nativ-organischen Ursprungs aus privaten Haushaltungen. Dazu gehören insbesondere Garten- und Pflanzenabfälle, Küchenabfälle sowie Schmutzpapier. Keine kompostierbaren Abfälle sind u. a. menschliche und tierische Exkremente sowie tierische Eiweiße (Hygieneartikel, Windeln, Speisereste, rohes Fleisch/Knochen, Tierkörper, Kleintier- bzw. Haustierrmist u. ä.). Diese Abfälle sind über den Restabfallbehälter bzw. eine Tierkörperbeseitigungsanstalt zu entsorgen.

- (2) Kompostierbare Abfälle sind in nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 zugelassenen Komposttonnen bereitzustellen. Der Landkreis Göttingen kann die Kennzeichnung der Behälter zur Gebührenkontrolle verlangen.

Soweit eine Komposttonne entsprechend § 18 Abs. 2 nicht zur Verfügung gestellt wird, sind kompostierbare Abfälle gemeinsam mit dem Restabfall gemäß § 6 Abs. 2 bereitzustellen und werden entsprechend § 6 Abs. 3 abgeholt.

- (3) Das Einbringen von Restabfällen im Sinne des § 6 Abs. 1 in eine zur Verfügung gestellte Komposttonne ist unzulässig.
- (4) Kompostierbarer Abfall wird in der Regel 14-täglich im Wechsel mit dem Restabfall abgeholt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gemäß § 26 bekannt gegeben. Der Landkreis kann für bestimmte Behältergrößen im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Falle gilt Satz 2 entsprechend.
- (5) Sofern ausnahmsweise vorübergehend verstärkt pflanzliche Abfälle nativ-organischen Ursprungs anfallen, dürfen für die Bereitstellung dieser Abfälle neben den Komposttonnen nur Papiersäcke mit Aufschrift „Laubsack des Landkreises Göttingen“, die bei den vom Landkreis beauftragten Verkaufsstellen zu erwerben sind, verwendet werden.

Das Einbringen anderer Abfälle als pflanzlicher Abfälle nativ-organischen Ursprungs in die Laubsäcke ist unzulässig.

- (6) Für die Bereitstellung der kompostierbaren Abfälle gelten § 6 Abs. 5, 6, 7 und 8 entsprechend.

§ 9

Baum- und Strauchschnitt, Weihnachtsbäume

- (1) Baum- und Strauchschnitt im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 4 sind kompostierbare Abfälle aus privaten Haushaltungen zuzurechnenden Hausgärten angeschlossener Grundstücke, z. B. Baum- und Strauchschnitt und lose Pflanzenabfälle, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit oder ihrer saisonbedingten Anfallmenge nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Komposttonnen passen oder diese beschädigen.
- (2) Pflanzliche Abfälle aus Hausgärten sind vorrangig auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, zu kompostieren.
- (3) Die in Abs. 1 genannten Abfälle werden gesondert entsorgt; der Zeitpunkt der Abfuhr wird mindestens zwei Wochen vorher gemäß § 26 bekanntgegeben. Baum- und Strauchschnitt ist, mit verrottbaren Bindfaden gebündelt, nicht länger als 1,50 m und Astdurchmesser nicht über 10 cm bereitzustellen; Höchstgewicht 30 kg je Bündel. Lose Pflanzenabfälle sind im gebührenpflichtigen Laubsack bereitzustellen.
- (4) Für zu Baum- und Strauchschnitt gehörende Abfälle, deren Umfang über den in den Abs. 1 oder 3 genannten hinausgeht, gilt § 2 Abs. 6 entsprechend.
- (5) Weihnachtsbäume, befreit von jeglichem Schmuck, sind nach gesonderter Bekanntmachung an den Sammelstellen des Landkreises bereitzustellen. Der Zeitpunkt wird mindestens zwei Wochen vorher gemäß § 26 bekannt gegeben.

**§ 10
Bauabfälle**

- (1) Bauabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 sind Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub.
- (2) Bei der Errichtung, der Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sind Bauabfälle, insbesondere Erdaushub, Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall und Pappe vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an, voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten.
- (3) Bauabfälle sind gemäß dieser Satzung und der Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld des Landkreises Göttingen - in der jeweils gültigen Fassung - dem Landkreis zu überlassen, soweit diese nicht ordnungsgemäß, schadlos und hochwertig verwertet werden; § 20 ist zu beachten.

**§ 11
Kühleräte aus privaten Haushaltungen**

- (1) Haushaltskühleräte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 6 sind Kühlschränke, Kühltruhen sowie Gefrierschränke.
- (2) Haushaltskühleräte werden auf schriftlichen Antrag der Abfallbesitzer abgeholt. Die Abholung erfolgt grundsätzlich innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrags beim Landkreis Göttingen.
- (3) Kühleräte sind am Abfuhrtag geordnet gemäß § 5 Abs. 2 bereitzustellen. § 2 Abs. 6 gilt entsprechend.

**§ 12
Problemabfälle aus privaten Haushaltungen, Altmedikamente**

- (1) Problemabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 sind schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Holz- und Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten.
- (2) Problemabfälle sind nach gesonderter Bekanntmachung an den Sammelstellen des Landkreises direkt abzugeben. Der Zeitpunkt wird mindestens zwei Wochen vorher gemäß § 26 bekannt gegeben.
- (3) Altmedikamente sind dem Landkreis an den bekanntgegebenen Sammelstellen durch Übergabe an die von ihm Beauftragten zu überlassen.
- (4) Altöl und Starterbatterien werden nicht angenommen, da diese Problemabfälle einer Rücknahmepflicht gemäß einer aufgrund § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen (vgl. § 2 Abs. 9).
- (5) Problemabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 aus privaten Haushaltungen werden in Kleinmengen bis zu 25 kg auf der Entsorgungsanlage Deiderode angenommen.

§ 13

Altmetalle aus privaten Haushaltungen

- (1) Altmetalle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 sind bewegliche, überwiegend aus Metall bestehende Sachen aus privaten Haushaltungen.
- (2) Altmetalle werden auf schriftlichen Antrag der Abfallbesitzer abgeholt. Die Abholung erfolgt grundsätzlich innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrags beim Landkreis Göttingen.
- (3) Altmetalle sind am Abfuhrtag geordnet gemäß § 5 Abs. 2 bereitzustellen. Metallgroßteile dürfen höchstens ein Gewicht von 70 kg und eine Größe von 2,00 m x 1,00 m x 0,75 m haben.
- (4) Für zu den Altmetallen gehörende Abfälle, deren Umfang über den in Abs. 3 genannten hinausgeht, gilt § 2 Abs. 6 entsprechend.
- (5) Nicht zum Altmetall gehören Abfälle nach § 5 Abs. 1 Ziffern 1-7 und 9-11 dieser Satzung, insbesondere Fremdstoffe jeglicher Art (z. B. Holz, Steine, Textilien, Kunststoffe), sowie gefüllte oder mit Anhaftungen versehene Metalbehälter sowie Nachtspeicheröfen. Der Entsorgungsweg für Nachtspeicheröfen wird vom Landkreis im Einzelfall festgelegt.
- (6) Auf schriftlichen Antrag werden Altmetalle im Rahmen einer Eilabholung abgefahren. Die Eilabholung erfolgt grundsätzlich bis zum Ende des dritten Arbeitstages nach Eingang des Antrags auf Eilabholung beim Landkreis Göttingen. Im Antrag haben die Abfallbesitzer dem Landkreis die Menge des abzuholenden Abfalls und die Adresse anzugeben. Die Absätze 1 und 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 14

Altpapier aus privaten Haushaltungen

- (1) Altpapier im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 ist Abfall aus Papier, wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen aus Haushaltungen, jedoch nicht Verpackungsabfälle im Sinne der Verpackungsverordnung (siehe § 2 Abs. 8).
- (2) Altpapier wird vierwöchentlich abgefahren. Der Zeitpunkt der Abfuhr wird mindestens zwei Wochen vorher gemäß § 26 bekannt gegeben.
- (3) Altpapier ist am Abfuhrtag geordnet gemäß § 5 Abs. 2 entweder in nach § 17 Abs. 1 Nr. 6 zugelassenen Papiertonnen oder in Bündeln bereitzustellen. Dabei darf das Gewicht je Bündel höchstens 35 kg betragen.
- (4) Für die Bereitstellung von Altpapier gelten § 6 Abs. 5, 6, 7 und 8 entsprechend.
- (5) Das Einbringen anderer Abfälle als Altpapier in die Papiertonne ist unzulässig.

§ 15

Haushaltselektrogeräte (Elektroaltgeräte) aus privaten Haushaltungen

- (1) Elektroaltgeräte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 10 sind Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen. Hierzu zählen u. a. Haushaltsgroßgeräte (wie z. B. Waschmaschinen, Geschirrspüler), elektrische und elektronische Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente sowie automatische Ausgabegeräte. Hierbei sind Elektro- und Elektronikgeräte bis zu einer Kantenlänge von 25 cm Elektro-Kleinstgeräte.

- (2) Elektroaltgeräte, mit Ausnahme von Elektro-Kleinstgeräten, werden auf schriftlichen Antrag der Abfallbesitzer abgeholt. Die Abholung erfolgt grundsätzlich innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrags beim Landkreis Göttingen.
- (3) Elektroaltgeräte sind am Abfuhrtag geordnet gemäß § 5 Abs. 2 bereitzustellen. § 2 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (4) Elektroaltgeräte dürfen höchstens ein Gewicht von 70 kg haben.
- (5) Elektroaltgeräte können dem Landkreis Göttingen auch in den bekannt gegebenen Annahmestellen kostenlos zur Entsorgung übergeben werden.
- (6) Auf schriftlichen Antrag werden Elektroaltgeräte im Rahmen einer Eilabholung abgefahren. Die Eilabholung erfolgt grundsätzlich bis zum Ende des dritten Arbeitstages nach Eingang des Antrags auf Eilabholung beim Landkreis Göttingen. Im Antrag haben die Abfallbesitzer dem Landkreis die Menge des abzuholenden Abfalls und die Adresse anzugeben. Die Absätze 1, 3 bis 5 und 7 gelten entsprechend.
- (7) Elektroaltgeräte bis zu einer Kantenlänge von 20 cm (Elektro-Kleinstgeräte) sind dem Landkreis Göttingen im Rahmen der Schadstoffsammlung zur Entsorgung zu übergeben. Jede Person darf maximal 5 Elektroaltgeräte je Anlieferung abgeben.

**§ 16
Kleinmengen von gefährlichen Abfällen
(Sonderabfallkleinmengen)**

- (1) Kleinmengen von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung (Sonderabfallkleinmengen) im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 11 sind bewegliche Sachen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 48 KrWG, soweit davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg anfallen, sowie Sonderabfallkleinmengen aus privaten Haushaltungen. Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus der AVV.
- (2) Sonderabfallkleinmengen können dem Landkreis an den bekanntgegebenen Sammelstellen - getrennt nach Abfallarten - durch Übergabe an die von ihm Beauftragten überlassen werden.

**§ 17
Zugelassene Abfallbehälter**

- (1) Zugelassene Abfallbehälter sind:

1. Restabfallbehälter mit:
 - 40 l Füllraum
 - 60 l Füllraum *
 - 80 l Füllraum *
 - 120 l Füllraum *
 - 240 l Füllraum *
 - 770 l Füllraum
 - 1.100 l Füllraum

* Auf Antrag stellt der Landkreis Restabfallbehälter (mit einem Füllraum von 60 Liter bis einschließlich 240 Liter) zur Verfügung, die mit einem Schwerekraftschloss ausgerüstet sind.

2. Restabfallbehälter / Müllgroßbehälter (MGB) mit: 2.500 l Füllraum
Nur für Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen.

Abfallwirtschaftssatzung 2016 (KT-Beschluss vom 09.12.2015)

3. Komposttonnen mit:
- | |
|--------------------|
| 40 l Füllraum |
| 60 l Füllraum |
| 80 l Füllraum |
| 120 l Füllraum |
| 240 l Füllraum |
| 770 l Füllraum * |
| 1.100 l Füllraum * |

* Die Komposttonnen mit 770 l und 1.100 l Füllraum sind nur für kompostierbare Friedhofsabfälle und im Rahmen von Modellversuchen zugelassen.

4. Saison - Komposttonnen
(Leerung vom 01.04. bis 31.10.) mit:
- | |
|-------------------|
| 60 l Füllraum |
| 80 l Füllraum |
| 120 l Füllraum |
| 240 l Füllraum |
| 770 l Füllraum* |
| 1.100 l Füllraum* |

Die Entleerung der Saison - Komposttonnen findet nur in dem Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. (7 Saisonmonate) eines jeden Jahres gemäß § 8 Abs. 4 statt. Die Tonnen verbleiben während des ganzen Jahres auf dem angeschlossenen Grundstück.

* Die Saison - Komposttonnen mit 770 l und 1.100 l Füllraum sind nur für kompostierbare Friedhofsabfälle und im Rahmen von Modellversuchen zugelassen.

5. Abfallsäcke mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises Göttingen:

Restabfallsack mit	60 l Füllraum
Laubsack mit	70 l Füllraum

6. Papiertonnen mit:
- | |
|------------------|
| 240 l Füllraum |
| 1.100 l Füllraum |

Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die in Satz 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 6 genannten Abfallbehälter.

- (2) Der Landkreis stellt den Anschluss- und Benutzungspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebenen Abfallbehälter in ausreichender Zahl gemäß § 18 zur Verfügung. Die Ausgabe der Behälter erfolgt durch den Landkreis Göttingen. Die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter sind von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu übernehmen, sie haben sie schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind dem Landkreis Göttingen unverzüglich anzuzeigen. Für Verlust und Schäden an Abfallbehältern haften die Anschlusspflichtigen, falls sie nicht nachweisen, dass sie insoweit kein Verschulden trifft.

Die Abfallbehälter verbleiben im Eigentum des Landkreises und sind auf Verlangen dem Landkreis zurückzugeben.

- (3) Auf schriftlichen Antrag der Anschlusspflichtigen oder Gleichgestellten nach § 3 Abs. 1 werden vom Landkreis Abfallbehälter im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 (Restabfallbehälter), Nr. 3 (Komposttonnen), Nr. 4 (Saison - Komposttonnen) und Nr. 6 (Papiertonnen) vom Grundstück geholt, geleert und geschlossen wieder auf den Standplatz zurückgestellt.

Der Transportweg (einfache Entfernung vom Standplatz bis zum Leerungsort) darf maximal 30 Meter betragen. Nach der Entleerung sind eventuelle Abfallreste und Verunreinigungen spätestens am Abend desselben Tages von der Straße zu entfernen. § 6 Abs. 5 findet keine Anwendung.

Für den Transport ist sicherzustellen, dass der Transportweg mit trittsicherem Belag ausgestattet ist und nicht durch Stufen, Schwellen, Einfassungen oder Rinnen unterbrochen ist. Außerdem ist er gegebenenfalls von Schnee und Eisglätte zu befreien.

Sind die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt, erfolgt kein Holen der Abfallbehälter vom Grundstück. Die Abfallbehälter sind in diesen Fällen entsprechend § 6 Abs. 5 bereit zu stellen.

Darüber hinaus kann der Landkreis einen Antrag im begründeten Einzelfall ablehnen.

- (4) Auf schriftlichen Antrag können den Anschlusspflichtigen Müllgroßbehälter gemäß Abs. 1 Nr. 2 bereit gestellt werden, wenn die Grundstückseigentümerin / der Grundstückseigentümer vorab schriftlich erklärt, dass das Grundstück mit einem entsprechenden Müllfahrzeug befahren werden darf und eventuelle Schäden nicht zu Lasten des Landkreises bzw. des mit der Abholung beauftragten Unternehmens gehen dürfen.

Die Leerung von Müllgroßbehältern erfolgt nach Eingang der Anforderung auf Leerung beim Landkreis Göttingen.

§ 18 Ausstattung der Grundstücke

- (1) Die oder der Anschlusspflichtige wählt den für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden festen Abfallbehälter aus. Bei bewohnten Grundstücken muss mindestens jeweils ein zugelassener fester Abfallbehälter für den Restabfall und für die kompostierbaren Abfälle bereitstehen, soweit nicht eine Befreiung nach § 3 Abs. 5 ausgesprochen wurde. Bei bewohnten Grundstücken soll als Richtwert jeweils eine Restabfallbehälterkapazität und eine Komposttonnenkapazität von jeweils 7,5 l je Woche und Bewohnerin bzw. Bewohner vorhanden sein. Soweit bei ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken die auf diesen anfallenden kompostierbaren Abfälle teilweise selbst verwertet werden (Eigenkompostierung), kann auf Antrag die nach Satz 3 vorzuhaltende Komposttonnenkapazität reduziert werden. Für private Haushaltungen werden Papiertonnen nach § 17 Abs. 1 Nr. 6 auf Wunsch bereitgestellt.
- (2) Soweit dies zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung erforderlich oder abfallwirtschaftlich geboten ist, kann der Landkreis in begründeten Einzelfällen ausnahmsweise die als ausreichend anzusehende Behälterkapazität auch bei Wohngrundstücken bestimmen und den oder die entsprechenden Behälter zuordnen sowie die Anzahl der Abfahrten bestimmen. Soweit im Einzelfall, auch nach Beratung, von Benutzungspflichtigen eine Trennung der kompostierbaren Abfälle entsprechend § 8 Abs. 2 und 3 nicht ausreichend stattfindet, ist der Landkreis berechtigt, die Wahlmöglichkeit der Behälter nach Abs. 1 dahingehend zu beschränken, dass eine Komposttonne nicht zur Verfügung gestellt wird, in diesen Fällen findet § 6 Abs. 10 keine Anwendung.
- (3) Der Landkreis bestimmt für gewerblich oder gemischt genutzte Grundstücke sowie für sonstige anschlusspflichtige Grundstücke, welche Behälterkapazität für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehen ist, und ordnet den oder die entsprechenden Behälter zu und bestimmt die Anzahl der Abfahrten. Für jede gewerbliche und sonstige Nutzung sowie für jede gewerbliche und sonstige Teilnutzung bei gemischt genutzten Grundstücken ist ein Behälter bzw. ein Behältervolumenanteil zusätzlich vorzuhalten; der in Abs. 1 festgelegte Richtwert für bewohnte Grundstücke bleibt unberührt, für die Möglichkeit der Wahl einer Papiertonne für private Haushalte gilt Abs. 1 Satz 5. Bei lediglich vorübergehenden Nutzungen (z. B. Messen, Märkte, Volksfeste) kann abweichend von den Sätzen 1 und 2 von der Zuweisung eines Behälters bzw. Behältervolumens abgesehen und eine Direktanlieferung der überlassungspflichtigen Abfälle auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises zugelassen werden.

- (4) Die Anschlusspflichtigen eines nur gelegentlich, in unregelmäßigen Abständen und ausschließlich durch private Haushaltungen genutzten Grundstücks können schriftlich beantragen, statt fester Abfallbehälter ausschließlich Abfallsäcke gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 5 benutzen zu wollen. Dabei müssen sie glaubhaft machen, dass die bei ihnen anfallende Abfallmenge wesentlich unter der mit dem kleinsten zur Verfügung stehenden festen Abfallbehälter vorzuhaltenden Behälterkapazität pro Woche und Bewohnerin bzw. Bewohner liegt.
- (5) Bei Zulassung der gemeinschaftlichen Nutzung von Abfallbehältern nach § 19 müssen auf den anschlusspflichtigen Grundstücken abweichend von Abs. 1 Satz 2 keine Abfallbehälter vorhanden sein, soweit die Mitbenutzung von Behältern auf einem anderen Grundstück zugelassen wurde.
- (6) Wird eine Wahl der als ausreichend anzusehenden Abfallbehälter nach Abs. 1 Satz 1 vom Anschlusspflichtigen innerhalb von 4 Wochen nach Zusendung eines Fragebogens zur gewünschten Behälterausstattung nicht getroffen, so bestimmt der Landkreis die Behälterkapazität entsprechend Abs. 1 Satz 3 und ordnet den oder die entsprechenden Behälter zu.
- (7) Bewohnerinnen bzw. Bewohner im Sinne dieser Satzung sind Personen, die durchgehend mehr als 6 Monate das Grundstück bewohnen, mindestens jedoch alle auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz erlassenen Personen.

§ 19

Nachbarschaftstonne

- (1) Soweit sich durch die Behälterausstattung nach §§ 17 und 18 Fälle ergeben, die bei Grundstücken mit einer Bewohnerin oder einem Bewohner durch Überversorgung zu einer unbilligen Härte führen, kann der Landkreis in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag die gemeinschaftliche Nutzung von Restabfallbehältern und/oder Komposttonnen auf einem unmittelbar angrenzenden anschlusspflichtigen Grundstück zulassen.
- (2) Die Zulassung erfolgt widerruflich, auf Antrag einer oder eines betroffenen Anschlusspflichtigen ist die Zulassung aufzuheben.
- (3) Die Bemessung der gemeinschaftlich genutzten Behälter muss unter Zugrundelegung des Richtwertes nach § 18 Abs. 1 Satz 3 ausreichend sein. § 18 Abs. 2 und 3 und § 3 Abs. 3 bleiben unberührt.
- (4) Für gemeinschaftlich genutzte Behälter ist eine verantwortliche Grundstückseigentümergeberin oder ein verantwortlicher Grundstückseigentümer zu benennen, die oder der zugleich Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner ist. Mit dem Antrag ist nachzuweisen, dass hierüber Einigkeit zwischen den betroffenen Anschlusspflichtigen besteht.

§ 20

Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Die Besitzer von Abfällen nach § 2 Abs. 4, § 7 Abs. 4, § 9 Abs. 4, § 13 Abs. 4 und § 15 Abs. 5 haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 3 selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. §§ 53 und 54 KrWG sind zu beachten.
- (2) Der Landkreis Göttingen kann die Vorlage von Herkunftsdeklarationen und/oder Deklarationsanalysen bzw. von Gutachten nach Maßgabe des jeweils gültigen Planfeststellungsbeschlusses bzw. der jeweils gültigen Genehmigung der Abfallentsorgungsanlage durch die Abfallbesitzerin oder den Abfallbesitzer auf deren oder dessen Kosten verlangen. Der Landkreis kann Anforderungen an die Zulassung von Gutachtern stellen.

- (3) Durch den Landkreis Göttingen wird geprüft, ob Abfälle vorzubehandeln sind und welcher Entsorgungsanlage sie zuzuführen sind.
- (4) Bei Verdacht des Vorliegens der Voraussetzungen des § 2 Abs. 5 Satz 2 oder bei sonstigen Zweifeln hinsichtlich der Deklarationsanalyse im Sinne des Abs. 2 oder der Zusammensetzung des Abfalls kann der Landkreis die Annahme von Abfällen verweigern und/oder Rückstellproben nehmen und den Abfall zwischenlagern lassen. Hierfür entstehende Kosten sind von den Gebührenpflichtigen gemäß § 7 Abs. 6 der Abfallgebührensatzung zu tragen.
Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Abfälle aus den dort genannten Gründen bei einer Entsorgungsanlage eines vom Landkreis Beauftragten oder des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen nicht angenommen werden.
- (5) Sollten sich die Voraussetzungen, wie z. B. Produktionsbedingungen o. ä. bei dem Betrieb, welcher Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen anliefern darf, verändern, ist dieses dem Landkreis Göttingen anzuzeigen. Daraufhin sind auf Anforderung des Landkreises Göttingen ein erneuter Antrag auf Abfallentsorgung und Herkunftsdeklaration und ggf. eine neue Deklarationsanalyse vorzulegen.
- (6) Für Abfälle, die bei einer Abfallbesitzerin oder einem Abfallbesitzer wiederkehrend anfallen, sind auf Anforderung des Landkreises Göttingen Kontrollanalysen vorzulegen, um die weitere Abfallentsorgungsmöglichkeit des Abfalls zu bewerten.
- (7) Die Regelungen der jeweils gültigen Planfeststellungsbeschlüsse und Genehmigungen für die Abfallentsorgungsanlagen bleiben unberührt und sind zu beachten.
Die Regelungen der jeweils gültigen Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld des Landkreises Göttingen bleiben unberührt.
- (8) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird im Übrigen durch eine Benutzungsordnung geregelt.

§ 21

Haftungsbeschränkungen

- (1) Die Benutzung und der Aufenthalt auf der Entsorgungsanlage Deiderode geschehen auf eigene Gefahr. Der Landkreis übernimmt Verkehrssicherungspflichten nur in dem durch die Eigenart des Betriebes gebotenen Umfang. Der Landkreis übernimmt keine Haftung für Schäden, die auf der Nichtbeachtung der erlassenen Vorschriften durch die Benutzer beruhen.

Die Haftung des Landkreises ist grundsätzlich auf vorsätzliche und grob fahrlässige Herbeiführung von Schäden beschränkt.

Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche und grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Landkreises oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seiner Bediensteten oder Beauftragten beruht.

- (2) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf der Entsorgungsanlage Deiderode in Folge von Störungen im Betrieb oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, steht den Anschlusspflichtigen sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadenersatz zu.

**§ 22
Modellversuche**

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, Abfalltransport-, Abfallbehandlungs- oder Abfallentsorgungsmethoden oder -systeme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

**§ 23
Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis Änderungen ihrer Anschrift mitzuteilen sowie für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer, sind sowohl die oder der bisherige als auch die neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.
- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls, über Umfang und Art der gewerblichen Nutzung sowie Anzahl der angeschlossenen privaten Haushaltungen und Personen verpflichtet und haben über alle Fragen schriftlich Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung betreffen.
- (3) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung von Abfällen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 und Verwertung von Abfällen nach § 3 Abs. 3 und 4 durch den Landkreis zu dulden (§ 19 Abs. 1 S. 1 KrWG).
- (4) Sofern ausschließlich Abfallsäcke (§ 17 Abs. 1 Nr. 5) zugewiesen wurden, haben die Anschlusspflichtigen auf Anforderung anhand von Belegen/Quittungen nachzuweisen, wie viel Abfallsäcke sie tatsächlich erworben und genutzt haben.

**§ 24
Eigentumsübergang**

- (1) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises Göttingen über, sobald sie eingesammelt, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder bei den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises gemäß § 20 angenommen worden sind.
- (2) Es ist Unbefugten nicht gestattet, angefallene oder bereitgestellte Abfälle (einschließlich Abfällen in Behältern) zu durchsuchen, zu sortieren oder wegzunehmen und bereitgestellte Abfallsäcke (§ 17 Abs. 1 Nr. 5) zu öffnen. § 5 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.
Als angefallen gelten Abfälle, die ordnungsgemäß in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken zur Abholung bereitstehen.

**§ 25
Gebühren**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung.

**§ 26
Bekanntmachungen**

Die in dieser Satzung vorgesehenen amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen nach der jeweils gültigen Hauptsatzung.

Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckschriften und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden. Örtlich begrenzte Hinweise können in Abstimmung mit dem Landkreis von den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

**§ 27
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) - in der jeweils gültigen Fassung - handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 sein bewohntes oder bebautes oder gewerblich genutztes Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt,
 2. entgegen § 3 Abs. 2 oder 3 Abfälle nicht dem Landkreis Göttingen überlässt, soweit kein Fall nach § 3 Abs. 5 und 6 vorliegt,
 3. entgegen der in § 5 Abs. 2 geforderten Trennung von Abfällen diese vermischt dem Landkreis überlässt oder entsorgt oder die Bereitstellung entgegen § 5 Abs. 2 sowie §§ 6-16 vornimmt,
 4. entgegen § 6 Abs. 10 kompostierbare Abfälle in einen Restabfallbehälter einbringt,
 5. entgegen § 8 Abs. 3 Restabfälle in eine Komposttonne einbringt,
 6. entgegen § 20 Abfälle bei den Abfallentsorgungsanlagen anliefert,
 7. dem Landkreis Abfälle andient, die während ihres gesamten Vorganges der Entsorgung zu Gefahren für die öffentliche Sicherheit führen können oder die er ihrer Art oder Menge nach von der Entsorgung oder vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen hat,
 8. es als Pflichtige oder Pflichtiger entgegen § 23 Abs. 1 unterlässt, dem Landkreis Änderungen ihrer oder seiner Anschrift, für jedes Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschlusspflicht innerhalb der dort bezeichneten Frist anzuzeigen,
 9. entgegen § 23 Abs. 2 keine oder falsche Auskunft erteilt über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls, Anzahl der angeschlossenen privaten Haushaltungen und Personen sowie in allen Fragen, die die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung betreffen,
 10. entgegen § 24 Abs. 2 Abfallsäcke öffnet, Abfälle durchsucht, sortiert oder wegnimmt,
 11. entgegen § 14 Abs. 5 andere Abfälle als Altpapier in eine Papiertonne einbringt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Hinsichtlich der Höhe des Bußgeldes gilt § 10 Abs. 5 des NKomVG.

**§ 26
Inkrafttreten**

Die Satzung über die Abfallwirtschaft für den Landkreis Göttingen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 13.12.2006 (einschließlich der Anlage 1) in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 09.12.2015 tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Göttingen, den 09.12.2015

Landkreis Göttingen

Der Landrat

gez. Bernhard Reuter

(L. S.)

Bernhard Reuter

Anlage 1: Abfallartenkatalog zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Göttingen

- Spalte 1** Abfallschlüssel nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV), gültig ab 01.01.2002
Die mit Sternchen (*) gekennzeichneten Abfallarten sind als gefährlich eingestuft.
- Spalte 2** Abfallbezeichnung
- Spalte 3** Abfälle, die nach § 20 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) von der Entsorgung durch den Landkreis Göttingen ausgeschlossen sind.
- Spalte 4** Abfälle, die nach § 20 Abs. 1 KrWG vom Landkreis Göttingen zu entsorgen sind.
- Spalte 5** Hinweise zur Entsorgung:
B = Bauabfälle, vorrangig Deponieklasse I in Breitenberg und Dransfeld
Holz = Altholzplatz Deiderode (ZDD)
K = Kompostanlagen
S = Schadstoffkleinmengensammlung
T = Entsorgung nach den Vorgaben des Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsrechts (insb. TierNebG, TierNebV)
V = vorrangig Verwertung
R = freiwillige Rücknahmesysteme
G = Die Abfälle, sind getrennt von den der MBA zugeführten Siedlungsabfällen zu halten
J = Ablagerung mit Bescheinigung nach § 11 Abs. 2 NAbfG
oder
Einzelfallprüfung durch zuständige Behörde.

Ergänzungen/Hinweise zu "J-Abfällen" mit folgenden Abfallschlüsseln:

17 01 06* und 17 05 03*

Bei eindeutig und ausschließlich mineralölbedingten Verunreinigungen kann die Einzelfallzustimmung durch die zuständige Behörde entfallen, wenn die Einhaltung des entsprechenden Zuordnungswertes im Annahmeverfahren gemäß § 8 DepV sichergestellt ist.

17 03 01*

Bei eindeutig und ausschließlich abfallspezifischen Belastungen (PAK) kann die Einzelfallzustimmung durch die zuständige Behörde entfallen, wenn die Einhaltung des entsprechenden Zuordnungswertes im Annahmeverfahren gemäß § 8 DepV sichergestellt ist.

17 06 03*

Das "J-Verfahren" kann bei der Ablagerung dieser Abfallart auf den dafür eingerichteten Monopoldern entfallen.

Erläuterungen zu folgenden Abfallschlüsseln:

- 02 02 01,**
02 02 03,
02 02 99 Diese Abfälle unterliegen nur der Entsorgungspflicht, soweit sie nicht unter das Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsrecht fallen und nach den Vorgaben des TierNebG gesondert zu entsorgen sind.

1	2	3	4	5
Abfall-schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	Zuordnung		Hinweise zur Ent-sorgung
		KrWG § 20 (2) Aus-schluss	KrWG § 20 (1) Ent-sorgungs-pflicht	
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen			
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen			
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	X		
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	X		
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen			
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	X		
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	X		
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	X		
01 03 08	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	X		

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung 2016 (KT-Beschluss v. 09.12.2015)

1	2	3		4	5
		Zuordnung			
Abfall-schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	KrWG § 20 (2) Aus-schluss	KrWG § 20 (1) Ent-sorgungs-pflicht	Hinweise zur Ent-sorgung	
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	X			
01 03 99	Abfälle a. n. g.	X			
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen				
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	X			
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		X		B
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton		X		B
01 04 10	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	X			
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	X			
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wasche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	X			
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		X		B
01 04 99	Abfälle a. n. g.	X			
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle				
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	X			
01 05 05*	öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle	X			
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	X			
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	X			
01 05 99	Abfälle a. n. g.	X			
02	Abfälle aus der Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln				
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei				
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen		X		
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	X			T
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe		X		K
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)		X		
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	X			
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft		X		K
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	X			
02 01 10	Metallabfälle	X			
02 01 99	Abfälle a. n. g.		X		
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs				
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen		X		T
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	X			T
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		X		T
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X		
02 02 99	Abfälle a. n. g.		X		
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse				
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen		X		
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen		X		
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln		X		
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		X		
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X		
02 03 99	Abfälle a. n. g.		X		
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung				
02 04 01	Rübenerde		X		
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	X			
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X		
02 04 99	Abfälle a. n. g.		X		
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung				
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		X		T
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X		
02 05 99	Abfälle a. n. g.		X		
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren				
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		X		
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen		X		
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X		
02 06 99	Abfälle a. n. g.		X		
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)				
02 07 01	Abfälle aus der Wasche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials		X		
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation		X		

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung 2016 (KT-Beschluss v. 09.12.2015)

1	2	3		4	5
		Zuordnung			
Abfall-schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	KrWG § 20 (2) Aus-schluss	KrWG § 20 (1) Ent-sorgungs-pflicht		Hinweise zur Ent-sorgung
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung		X		
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		X		
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X		
02 07 99	Abfälle a. n. g.		X		
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe				
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln				
03 01 01	Rinden und Korkabfälle		X		
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen		X		
03 01 99	Abfälle a. n. g.		X		
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung				
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	X			
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	X			
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel	X			
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel	X			
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.	X			
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe				
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle		X		K
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	X			
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	X			
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen		X		
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling		X		
03 03 09	Kalkschlammabfälle	X			
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung		X		
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen		X		
03 03 99	Abfälle a. n. g.		X		
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie				
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie				
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle		X		T
04 01 02	geäschertes Leimleder		X		
04 01 03*	Enttettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	X			
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe	X			
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe	X			
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X		
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X		
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)		X		
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish		X		
04 01 99	Abfälle a. n. g.		X		
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie				
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)		X		
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)		X		
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	X			
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen		X		
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	X			
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen		X		
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern		X		
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern		X		
04 02 99	Abfälle a. n. g.		X		
05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse				
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination				
05 01 02*	Entsalzungsschlämme	X			
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks	X			
05 01 04*	saure Alkylschlämme	X			
05 01 05*	verschüttetes Öl	X			
05 01 06*	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	X			
05 01 07*	Säureteere	X			
05 01 08*	andere Teere	X			
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen		X		
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	X			
05 01 12*	säurehaltige Öle	X			
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung		X		
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen		X		
05 01 15*	gebrauchte Filtertone	X			

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung 2016 (KT-Beschluss v. 09.12.2015)

1	2	3		4	5
		Zuordnung			
Abfall-schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	KrWG § 20 (2) Aus-schluss	KrWG § 20 (1) Ent-sorgungs-pflicht		Hinweise zur Ent-sorgung
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölschwefelung	X			
05 01 17	Bitumen	X			
05 01 99	Abfälle a. n. g.	X			
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse				
05 06 01*	Säureteere	X			
05 06 03*	andere Teere	X			
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen		X		
05 06 99	Abfälle a. n. g.	X			
05 07	Abfälle aus der Erdgasreinigung und -transport				
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle	X			
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	X			
05 07 99	Abfälle a. n. g.	X			
06	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen				
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren				
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure	X			
06 01 02*	Salzsäure	X			
06 01 03*	Flusssäure	X			
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	X			
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure	X			
06 01 06*	andere Säuren	X			
06 01 99	Abfälle a. n. g.	X			
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen				
06 02 01*	Calciumhydroxid	X			
06 02 03*	Ammoniumhydroxid	X			
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid	X			
06 02 05*	andere Basen	X			
06 02 99	Abfälle a. n. g.	X			
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden				
06 03 11*	festen Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	X			
06 03 13*	festen Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	X			
06 03 14	festen Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	X			
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	X			
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	X			
06 03 99	Abfälle a. n. g.	X			
06 04	metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen				
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle	X			
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	X			
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	X			
06 04 99	Abfälle a. n. g.	X			
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung				
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	X			
06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen				
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	X			
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	X			
06 06 99	Abfälle a. n. g.	X			
06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie				
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	X			
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	X			
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	X			
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure	X			
06 07 99	Abfälle a. n. g.	X			
06 08	Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen				
06 08 02*	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle	X			
06 08 99	Abfälle a. n. g.	X			
06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie				
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	X			
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	X			
06 09 99	Abfälle a. n. g.	X			
06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln				
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung 2016 (KT-Beschluss v. 09.12.2015)

1	2	3		4	5
		Zuordnung			
Abfall- schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	KrWG § 20 (2) Aus- schluss	KrWG § 20 (1) Ent- sorgungs- pflicht		Hinweise zur Ent- sorgung
06 10 99	Abfälle a. n. g.	X			
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern				
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung	X			
06 11 99	Abfälle a. n. g.	X			
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.				
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	X			
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	X			
06 13 03	Industrieruß	X			
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	X			
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß	X			
06 13 99	Abfälle a. n. g.	X			
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen				
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien				
07 01 01*	wässrige Waschlösungen und Mutterlaugen	X			
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	X			
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	X			
07 01 07*	halogenorganische Reaktions- und Destillationsrückstände	X			
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X			
07 01 09*	halogenorganische Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	X			
07 01 99	Abfälle a. n. g.	X			
07 02	Abfälle aus der HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern				
07 02 01*	wässrige Waschlösungen und Mutterlaugen	X			
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	X			
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	X			
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X			
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X			
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	X			
07 02 13	Kunststoffabfälle			X	
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen			X	
07 02 16*	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle	X			
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten			X	
07 02 99	Abfälle a. n. g.			X	
07 03	Abfälle aus der HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)				
07 03 01*	wässrige Waschlösungen und Mutterlaugen	X			
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	X			
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	X			
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X			
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X			
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	X			
07 03 99	Abfälle a. n. g.	X			
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden				
07 04 01*	wässrige Waschlösungen und Mutterlaugen	X			
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	X			
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	X			
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X			
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X			
07 04 09*	Halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	X			
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
07 04 99	Abfälle a. n. g.	X			
07 05	Abfälle aus der HZVA von Pharmazeutika				
07 05 01*	wässrige Waschlösungen und Mutterlaugen	X			
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	X			
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	X			
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X			
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X			

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung 2016 (KT-Beschluss v. 09.12.2015)

1	2	3		4	5
		Zuordnung			
Abfall- schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	KrWG § 20 (2) Aus- schluss	KrWG § 20 (1) Ent- sorgung- pflicht		Hinweise zur Ent- sorgung
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen		X		
07 05 13*	festen Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
07 05 14	festen Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen		X		
07 05 99	Abfälle a. n. g.		X		
07 06	Abfälle aus der HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln				
07 06 01*	wässrige Waschlösungen und Mutterlaugen	X			
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	X			
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	X			
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X			
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X			
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	X			
07 06 99	Abfälle a. n. g.	X			
07 07	Abfälle aus der HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.				
07 07 01*	wässrige Waschlösungen und Mutterlaugen	X			
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	X			
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	X			
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X			
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X			
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	X	X		
07 07 99	Abfälle a. n. g.	X			
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacken, Emal), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben				
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken				
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X			
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	X			
08 01 13*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X			
08 01 14	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	X			
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	X			
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	X			
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X			
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	X			
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	X			
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	X			
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	X			
08 01 99	Abfälle a. n. g.	X			
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)				
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	X			
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	X			
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	X			
08 02 99	Abfälle a. n. g.	X			
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben				
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	X			
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	X			
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	X			
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	X			
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen	X			
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	X			
08 03 19*	Dispersionsöl	X			
08 03 99	Abfälle a. n. g.	X			
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)				
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X			
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen		X		
08 04 11*	Klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X			
08 04 12	Klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen		X		
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	X			

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung 2016 (KT-Beschluss v. 09.12.2015)

1	2	3		4	5
		Zuordnung			
Abfall-schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	KrWG § 20 (2) Aus-schluss	KrWG § 20 (1) Ent-sorgungs-pflicht	Hinweise zur Ent-sorgung	
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen		X		
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	X			
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	X			
08 04 17*	Harzöle	X			
08 04 99	Abfälle a. n. g.		X		
08 05	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle				
08 05 01*	Isocyanatabfälle	X			
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie				
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie				
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	X			
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	X			
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	X			
09 01 04*	Fixierbäder	X			
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	X			
09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	X			
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	X			
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten		X		
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien		X		
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 18 06 01, 18 06 02 oder 16 06 03 fallen	X			
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	X			
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 08 fallen	X			
09 01 99	Abfälle a. n. g.	X			
10	Abfälle aus thermischen Prozessen				
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)				
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt		X	B	
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	X			
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	X			
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Öffeuerung	X			
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	X			
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	X			
10 01 09*	Schwefelsäure	X			
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	X			
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 04 fallen	X			
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	X			
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	X			
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen		X		
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	X			
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	X			
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke		X		
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X			
10 01 99	Abfälle a. n. g.		X		
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie				
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	X			
10 02 02	unbearbeitete Schlacke	X			
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	X			
10 02 10	Walzzunder	X			
10 02 11*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X			
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	X			
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	X			
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	X			
10 02 99	Abfälle a. n. g.	X			
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie				
10 03 02	Anodenschrott	X			
10 03 04*	Schlacken aus der Erstschmelze	X			
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	X			
10 03 06*	Salzschlacken aus der Zweitschmelze	X			
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze	X			
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	X			

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung 2016 (KT-Beschluss v. 09.12.2015)

1	2	3		4	5
		Zuordnung			
Abfall- schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	KrWG § 20 (2) Aus- schluss	KrWG § 20 (1) Ent- sorgungs- pflicht	Hinweise zur Ent- sorgung	
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	X			
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	X			
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	X			
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	X			
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	X			
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	X			
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	X			
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	X			
10 03 27*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X			
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	X			
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	X			
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	X			
10 03 99	Abfälle a. n. g.	X			
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie				
10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	X			
10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	X			
10 04 03*	Calciumarsenat	X			
10 04 04*	Filterstaub	X			
10 04 05*	andere Teilchen und Staub	X			
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	X			
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X			
10 04 09*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X			
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	X			
10 04 99	Abfälle a. n. g.	X			
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie				
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	X			
10 05 03*	Filterstaub	X			
10 05 04	andere Teilchen und Staub	X			
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	X			
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X			
10 05 08*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X			
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	X			
10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	X			
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	X			
10 05 99	Abfälle a. n. g.	X			
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie				
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	X			
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	X			
10 06 03*	Filterstaub	X			
10 06 04	andere Teilchen und Staub	X			
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	X			
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X			
10 06 09*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X			
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	X			
10 06 99	Abfälle a. n. g.	X			
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie				
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	X			
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	X			
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	X			
10 07 04	andere Teilchen und Staub	X			
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X			
10 07 07*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X			
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	X			
10 07 99	Abfälle a. n. g.	X			
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie				
10 08 04	Teilchen und Staub	X			
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	X			
10 08 09	andere Schlacken	X			
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	X			
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	X			
10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	X			
10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	X			
10 08 14	Anodenschrott	X			
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	X			
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	X			
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung 2016 (KT-Beschluss v. 09.12.2015)

1	2	3		4	5
		Zuordnung			
Abfall- schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	KrWG § 20 (2) Aus- schluss	KrWG § 20 (1) Ent- sorgungs- pflicht		Hinweise zur Ent- sorgung
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	X			
10 08 19*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X			
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	X			
10 08 99	Abfälle a. n. g.	X			
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl				
10 09 03	Ofenschlacke	X			
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	X			
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	X			
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	X			
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	X			
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	X			
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	X			
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	X			
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	X			
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	X			
10 09 99	Abfälle a. n. g.	X			
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen				
10 10 03	Ofenschlacke	X			
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	X			
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	X			
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	X			
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	X			
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	X			
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	X			
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	X			
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	X			
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	X			
10 10 99	Abfälle a. n. g.	X			
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen				
10 11 03	Glasfaserabfall		X		B
10 11 05	Teilchen und Staub	X			
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	X			
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	X			
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)	X			
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt		X		B
10 11 13*	Gaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 11 14	Gaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	X			
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	X			
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	X			
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	X			
10 11 99	Abfälle a. n. g.	X			
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug				
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	X			
10 12 03	Teilchen und Staub	X			
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X			
10 12 06	verworfenen Formen	X			
10 12 08	Abfälle aus Keramikzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)		X		B
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	X			
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	X			
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	X			
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X			
10 12 99	Abfälle a. n. g.	X			
10 12 99	Abfälle a. n. g. (hier: nur Schlämme aus der Kalksandsteinfabrikation oder Abfälle aus der Ziegelproduktion)		X		B
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen				
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	X			
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk		X		B
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	X			
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X			
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	X			
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	X			
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen		X		B

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung 2016 (KT-Beschluss v. 09.12.2015)

1	2	3		4	5
		KrWG § 20 (2) Ausschluss	KrWG § 20 (1) Entsorgungspflicht	Zuordnung	
Abfall-schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung			Hinweise zur Ent-sorgung	
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	X			
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme		X		B
10 13 99	Abfälle a. n. g.	X			
10 14	Abfälle aus Krematorien				
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	X			
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie				
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)				
11 01 05*	saure Beizlösungen	X			
11 01 06*	Säuren a. n. g.	X			
11 01 07*	alkalische Beizlösungen	X			
11 01 08*	Phosphatierschlämme	X			
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	X			
11 01 11*	wässrige Spülfüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
11 01 12	wässrige Spülfüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	X			
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	X			
11 01 15*	Eliuate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	X			
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
11 01 99	Abfälle a. n. g.	X			
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie				
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	X			
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	X			
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	X			
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
11 02 99	Abfälle a. n. g.	X			
11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen				
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle	X			
11 03 02*	andere Abfälle	X			
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung				
11 05 01	Hartzink	X			
11 05 02	Zinkasche	X			
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	X			
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel	X			
11 05 99	Abfälle a. n. g.	X			
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen				
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen				
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne		X		
12 01 02	Eisenstaub und -teile		X		
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne		X		
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen		X		
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne		X		
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	X			
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	X			
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	X			
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	X			
12 01 10*	synthetische Bearbeitungöle	X			
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	X			
12 01 13	Schweißabfälle	X			
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	X			
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen		X		B
12 01 18*	ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	X			
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungöle	X			
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	X			
12 01 99	Abfälle a. n. g.		X		
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfenfettung (außer 11)				
12 03 01*	wässrige Waschlösungen	X			
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfenfettung	X			

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung 2016 (KT-Beschluss v. 09.12.2015)

1	2	3		4	5
		Zuordnung			
Abfall- schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	KrWG § 20 (2) Aus- schluss	KrWG § 20 (1) Ent- sorgungs- pflicht		Hinweise zur Ent- sorgung
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter die Kapitel 05, 12 und 19 fallen)				
13 01	Abfälle von Hydraulikölen				
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB enthalten	X			
13 01 04*	chlorierte Emulsionen	X			
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen	X			
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	X			
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	X			
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle	X			
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	X			
13 01 13*	andere Hydrauliköle	X			
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen				
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	X			
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	X			
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	X			
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	X			
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	X			
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen				
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	X			
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	X			
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	X			
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	X			
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	X			
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	X			
13 04	Bilgenöle				
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	X			
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	X			
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	X			
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern				
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	X			
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	X			
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	X			
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	X			
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	X			
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	X			
13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen				
13 07 01*	Heizöl und Diesel	X			
13 07 02*	Benzin	X			
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	X			
13 08	Ölabfälle a. n. g.				
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	X			
13 08 02*	andere Emulsionen	X			
13 08 99*	Abfälle a. n. g.	X			
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)				
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen				
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	X			
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	X			
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	X			
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	X			
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	X			
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)				
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)				
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe			X	
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff			X	
15 01 03	Verpackungen aus Holz			X	
15 01 04	Verpackungen aus Metall			X	
15 01 05	Verbundverpackungen			X	
15 01 06	gemischte Verpackungen			X	
15 01 07	Verpackungen aus Glas			X	B
15 01 09	Verpackungen aus Textilien			X	
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X			R
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter	X			R

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung 2016 (KT-Beschluss v. 09.12.2015)

1	2	3		4	5
		Zuordnung			
Abfall-schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	KrWG § 20 (2) Aus-schluss	KrWG § 20 (1) Ent-sorgungs-pflicht	Hinweise zur Ent-sorgung	
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung				
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X			
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen		X		
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind				
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)				
16 01 03	Altreifen		X		V
16 01 04*	Altfahrzeuge	X			
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	X			
16 01 07*	Ölfilter	X			
16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile	X			
16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten	X			
16 01 10*	explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)	X			
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	X			
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	X			
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	X			
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	X			
16 01 16	Flüssiggasbehälter	X			
16 01 17	Eisenmetalle	X			
16 01 18	Nichteisenmetalle	X			
16 01 19	Kunststoffe		X		
16 01 20	Glas		X		B
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	X			
16 01 22	Bauteile a.n.g.	X			
16 01 99	Abfälle a.n.g.	X			
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten				
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	X			
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09	X			
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	X			
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	X			
16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12	X			
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	X			
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	X			
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	X			
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse				
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	X			
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen		X		
16 04	Explosivabfälle				
16 04 01*	Munition	X			
16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle	X			
16 04 03*	andere Explosivabfälle	X			
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien				
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	X			
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	X			
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	X			
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	X			
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	X			
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	X			
16 06	Batterien und Akkumulatoren				
16 06 01*	Bleibatterien	X			R
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	X			R
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	X			R
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	X			R
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	X			R
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	X			
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)				
16 07 08*	ölbaltige Abfälle	X			
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	X			
16 07 99	Abfälle a.n.g.	X			
16 08	Gebrauchte Katalysatoren				

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung 2016 (KT-Beschluss v. 09.12.2015)

1	2	3		4	5
		Zuordnung			
Abfall-schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	KrWG § 20 (2) Aus-schluss	KrWG § 20 (1) Ent-sorgungs-pflicht	Hinweise zur Ent-sorgung	
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	X			
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	X			
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	X			
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	X			
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	X			
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	X			
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X			
16 09	Oxidierende Stoffe				
16 09 01*	Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat	X			
16 09 02*	Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	X			
16 09 03*	Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid	X			
16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.	X			
16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung				
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	X			
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	X			
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien				
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	X			
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	X			
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen		X	B	
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)				
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik				
17 01 01	Beton		X	B	
17 01 02	Ziegel		X	B	
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik		X	B	
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten		X	B, J	
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen		X	B	
17 02	Holz, Glas und Kunststoff				
17 02 01	Holz		X		
17 02 02	Glas		X	B	
17 02 03	Kunststoff		X		
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X			
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (hier: nur Holz)		X	Holz	
17 03	Bitumengemische, Kohlenteeer und teerhaltige Produkte				
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische		X	B, J	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen		X	B	
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	X			
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)				
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	X			
17 04 02	Aluminium	X			
17 04 03	Blei	X			
17 04 04	Zink	X			
17 04 05	Eisen und Stahl	X			
17 04 06	Zinn	X			
17 04 07	gemischte Metalle	X			
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X			
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteeer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X			
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	X			
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut				
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten		X	B, J	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen		X	B	
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	X			
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	X			
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	X			
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt		X	B	

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung 2016 (KT-Beschluss v. 09.12.2015)

1	2	3		4	5
		Zuordnung			
Abfall-schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	KrWG § 20 (2) Aus-schluss	KrWG § 20 (1) Ent-sorgungs-pflicht	Hinweise zur Ent-sorgung	
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe				
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	X			
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält		X	B, J	
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt (hier: ausschließlich Künstliche Mineralfaser - KMF -)		X	B	
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt		X	G	
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	X			
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe (hier: nur Asbestzement und mineralische Baustoffe)		X	B	
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis				
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X			
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen		X	B	
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle				
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	X			
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	X			
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	X			
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen		X		
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)				
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen				
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)		X	G	
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	X			
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	X			
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)		X	G	
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	X			
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	X			
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	X			
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen		X		
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	X			
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren				
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen		X	G	
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	X			
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besondere Anforderungen gestellt werden		X	G	
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	X			
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	X			
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	X			
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen		X		
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke				
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen				
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	X			
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X			
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	X			
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	X			
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	X			
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	X			
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	X			
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	X			
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	X			
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	X			
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	X			
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	X			
19 01 99	Abfälle a.n.g.	X			
19 02	Abfälle von der physikalisch-chemischen Behandlungen von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)				
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nichtgefährlichen Abfällen bestehen	X			
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	X			
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	X			
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	X			
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung 2016 (KT-Beschluss v. 09.12.2015)

1	2	3		4	5
		Zuordnung			
Abfall-schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	KrWG § 20 (2) Aus-schluss	KrWG § 20 (1) Ent-sorgungs-pflicht		Hinweise zur Ent-sorgung
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen		X		
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
19 02 99	Abfälle a. n. g.	X			
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle				
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle	X			
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen		X		
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	X			
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	X			
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung				
19 04 01	verglaste Abfälle	X			
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	X			
19 04 03*	nicht verglaste Festphase	X			
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern	X			
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen				
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen		X		
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen		X		
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost		X		
19 05 99	Abfälle a. n. g.		X		
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen				
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	X			
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen		X		
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	X			
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen		X		
19 06 99	Abfälle a. n. g.		X		
19 07	Deponiesickerwasser				
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	X			
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	X			
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.				
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände		X		
19 08 02	Sandfangrückstände		X		
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser		X		
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	X			
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	X			
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	X			
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die Speiseöle und -fette enthalten	X			
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	X			
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen		X		
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	X			
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen		X		
19 08 99	Abfälle a. n. g.		X		
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser				
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände		X		
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung		X		
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung		X		
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle		X		
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze		X		
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern		X		
19 09 99	Abfälle a. n. g.		X		
19 10	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen				
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle	X			
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	X			
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	X			
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen		X		
19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung				
19 11 01*	gebrauchte Filtertöne	X			
19 11 02*	Säureteere	X			
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle	X			
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	X			
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	X			
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung	X			

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung 2016 (KT-Beschluss v. 09.12.2015)

1	2	3	4	5
Abfall- schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	Zuordnung		Hinweise zur Ent- sorgung
		KrWG § 20 (2) Aus- schluss	KrWG § 20 (1) Ent- sorgungs- pflicht	
19 11 99	Abfälle a. n. g.	X		
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.			
19 12 01	Papier und Pappe		X	
19 12 02	Eisenmetalle	X		
19 12 03	Nichteisenmetalle	X		
19 12 04	Kunststoff und Gummi		X	
19 12 05	Glas		X	B
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält		X	Holz
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt		X	
19 12 08	Textilien		X	
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)		X	B
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)		X	
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen		X	
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser			
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen		X	B
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen		X	
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen		X	
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	X		
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen			
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)			
20 01 01	Papier und Pappe/Karton		X	V
20 01 02	Glas		X	V, B
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle		X	
20 01 10	Bekleidung		X	V
20 01 11	Textilien		X	V
20 01 13*	Lösemittel		X	S
20 01 14*	Säuren		X	S
20 01 15*	Laugen		X	S
20 01 17*	Fotochemikalien		X	S
20 01 19*	Pestizide		X	S
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle		X	S
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten		X	V
20 01 25	Speiseöle und -fette		X	V
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen		X	S
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten		X	S
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	X		
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten		X	S
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen		X	S
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	X		
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen		X	R, S
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten		X	R
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen		X	R
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen		X	R
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen		X	R
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält		X	Holz
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt		X	V
20 01 39	Kunststoffe		X	V
20 01 40	Metalle		X	V
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen		X	
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.		X	
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)			
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle		X	K
20 02 02	Boden und Steine		X	B
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle		X	
20 03	Andere Siedlungsabfälle			
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle		X	
20 03 02	Marktabfälle		X	
20 03 03	Straßenkehricht		X	

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung 2016 (KT-Beschluss v. 09.12.2015)

1	2	3	4	5
Abfall- schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	Zuordnung		Hinweise zur Ent- sorgung
		KrWG § 20 (2) Aus- schluss	KrWG § 20 (1) Ent- sorgungs- pflicht	
20 03 04	Fäkalschlamm		X	
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung		X	
20 03 07	Spermmüll		X	V
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.		X	

Bekanntmachung der

Satzung

**über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft
für den Landkreis Göttingen (Abfallgebührensatzung)
in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 09.12.2015**

Aufgrund des Artikels II der 9. Änderungssatzung vom 09.12.2015 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft für den Landkreis Göttingen (Abfallgebührensatzung) vom 13.12.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 14.12.2006, S. 759 ff) wird nachstehend der Wortlaut der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft für den Landkreis Göttingen (Abfallgebührensatzung) vom 09.12.2015 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 10.12.2015) in der ab 01.01.2016 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Göttingen, den 09.12.2015

Landkreis Göttingen

Der Landrat

gez. Bernhard Reuter

(L. S.)

Bernhard Reuter

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft für den Landkreis Göttingen (Abfallgebührensatzung) in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 09.12.2015

§ 1

Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis Göttingen zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren. Zusätzlich erhebt der Landkreis Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten. Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

- Entsorgungsanlage Deiderode (Deponie Klasse II)
- Entsorgungsanlage Breitenberg (Deponie Klasse I)
- Entsorgungsanlage Dransfeld (Deponie Klasse I)
- Kompostanlage Breitenberg
- Kompostanlage Dransfeld
- Recyclinghöfe auf den Entsorgungsanlagen Deiderode, Breitenberg und Dransfeld
- Altholzbehandlungsanlage auf der Entsorgungsanlage Deiderode
- Schadstoffsammellager auf der Entsorgungsanlage Deiderode
- Boden- und Bauschuttdeponie Landolfshausen
- sowie aller zur Erfüllung der Entsorgungspflicht notwendigen Sachen und Personen beim Landkreis und dessen Beauftragten sowie dem Abfallzweckverband Südniedersachsen (AS).
- Sammel- und Abholstelle für Elektro- und Elektronikgeräte auf der Entsorgungsanlage Deiderode
- Sammelstellen für Elektro- und Elektronikgeräte in Breitenberg und Dransfeld.

Der Landkreis Göttingen bedient sich weiterhin der Abfallvorbehandlungsanlage in Deiderode (MBA Südniedersachsen), die vom Abfallzweckverband Südniedersachsen betrieben wird.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr für Restabfallbehälter wird nach dem Volumen der Restabfallbehälter und der Zahl der Abfuhr bemessen.

1. Bei 14-täglicher Abfuhr beträgt die jährliche Benutzungsgebühr für einen Restabfallbehälter

- Füllraum	40 l	43,63 €
- Füllraum	60 l	65,44 €
- Füllraum	80 l	87,26 €
- Füllraum	120 l	130,89 €
- Füllraum	240 l	261,79 €
- Füllraum	770 l	839,91 €
- Füllraum	1,100 l	1.199,88 €

2. Bei vierwöchentlicher Abfuhr beträgt die jährliche Benutzungsgebühr für einen Restabfallbehälter

- Füllraum	40 l	21,81 €
- Füllraum	60 l	32,72 €
- Füllraum	770 l	419,95 €
- Füllraum	1,100 l	599,94 €

Abfallgebührensatzung 2016 (KT-Beschluss vom 09.12.2015)

3. Bei wöchentlicher Abfuhr beträgt die jährliche Benutzungsgebühr für einen Restabfallbehälter

- Füllraum	40 l	87,26 €
- Füllraum	60 l	130,89 €
- Füllraum	80 l	174,52 €
- Füllraum	120 l	261,79 €
- Füllraum	240 l	523,58 €
- Füllraum	770 l	1.679,83 €
- Füllraum	1.100 l	2.399,76 €

4. Bei zweimal wöchentlicher Abfuhr beträgt die jährliche Benutzungsgebühr für einen Restabfallbehälter

- Füllraum	770 l	3.359,66 €
- Füllraum	1.100 l	4.799,52 €

- (2) Die Gebühr für Komposttonnen wird nach dem Volumen der Komposttonnen und der Zahl der Abfahren bemessen.

1. Bei 14-täglicher Abfuhr beträgt die jährliche Benutzungsgebühr für eine Komposttonne

- Füllraum	40 l	28,17 €
- Füllraum	60 l	39,26 €
- Füllraum	80 l	52,35 €
- Füllraum	120 l	78,53 €
- Füllraum	240 l	157,07 €
- Füllraum	770 l	503,94 €
- Füllraum	1.100 l	719,92 €

2. Bei wöchentlicher Abfuhr beträgt die jährliche Benutzungsgebühr für eine Komposttonne

- Füllraum	40 l	52,35 €
- Füllraum	60 l	78,53 €
- Füllraum	80 l	104,71 €
- Füllraum	120 l	157,07 €
- Füllraum	240 l	314,15 €
- Füllraum	770 l	1.007,89 €
- Füllraum	1.100 l	1.439,85 €

- (3) Die Gebühr für Saison - Komposttonnen wird nach dem Volumen der Saison - Komposttonnen und der Monate der Leistungserbringung (Saisonmonate) bemessen.

1. Bei 14-täglicher Abfuhr beträgt die jährliche Benutzungsgebühr für eine Saison - Komposttonne, mit Leerung in dem Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. (7 Saisonmonate) eines jeden Jahres

- Füllraum	60 l	22,90 €
- Füllraum	80 l	30,54 €
- Füllraum	120 l	45,81 €
- Füllraum	240 l	91,62 €
- Füllraum	770 l	293,97 €
- Füllraum	1.100 l	419,95 €

2. Bei wöchentlicher Abfuhr beträgt die jährliche Benutzungsgebühr für eine Saison - Komposttonne

- Füllraum	60 l	45,81 €
- Füllraum	80 l	61,08 €
- Füllraum	120 l	91,62 €
- Füllraum	240 l	183,24 €
- Füllraum	770 l	587,94 €
- Füllraum	1.100 l	839,91 €

Die Gebühr beträgt je Saisonmonat 1/7 der jährlichen Benutzungsgebühren.

- (4) Bei gemeinschaftlicher Nutzung von Restabfallbehältern und/oder Komposttonnen auf einem unmittelbar angrenzenden anschlusspflichtigen Grundstück gemäß § 19 der Abfallwirtschaftssatzung werden die Abfallbeseitigungsgebühren für den/die gemeinsam genutzten Abfallbehälter nur von einem Anschlusspflichtigen erhoben. § 7 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (5) Zusätzlich zu der Gebühr nach § 2 Abs. 1, 2 und 3 wird eine Benutzungsgebühr für Verwertungsleistungen für private Haushaltungen für die regelmäßige Abfuhr der getrennt gesammelten Abfälle nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 a + b, 4, 6, 7, 8, 9, 10 der Abfallwirtschaftssatzung (Haushaltsgebühr) in Höhe von jährlich **32,80 €** je Haushalt erhoben.
Als privater Haushalt im Sinne der Satzung gilt die Summe aller Räume, die nach ihrer baulichen Anlage oder Zweckbestimmung eine selbständige zu Wohnzwecken dienende Einheit (Wohnung) bilden und von Bewohnerinnen und Bewohnern im Sinne des § 18 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung genutzt werden. Dies gilt auch für Wochenendhäuser und ähnlich genutzte Gebäude.
- (6) Neben der Gebühr nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 wird für jeden zur Verfügung gestellten Restabfallbehälter eine Grundgebühr (Behältergebühr) erhoben. Diese Behältergebühr beträgt jährlich je
- Restabfallbehälter ohne Schwerkraftschloss **5,00 €**
 - Restabfallbehälter mit Schwerkraftschloss **9,00 €**
- (7) Die Benutzungsgebühr für einen 60 l-Restabfallsack einschließlich Abfuhr beträgt **3,50 €**
Die Benutzungsgebühr für einen 70 l-Laubsack einschließlich Abfuhr beträgt **2,50 €**
- (8) Für die Aufstellung, die Abholung, den Tausch, sowie für das Auf- bzw. Abschließen und die Änderung des Leerungsintervalls durch Bekleben mit Gebührenmarken eines nach § 17 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 oder 4 der Abfallwirtschaftssatzung zugelassenen Abfallbehälters wird eine Tauschgebühr fällig. Diese Gebühr wird je Tauschvorgang erhoben. Ein Tauschvorgang ist hierbei jeweils
- die Aufstellung eines oder mehrerer Abfallbehälter
 - die Abholung eines oder mehrerer Abfallbehälter
 - das Auf- bzw. Abschließen eines oder mehrerer Abfallbehälter
 - die Änderung des Leerungsintervalls durch Bekleben mit Gebührenmarken
- Das zeitgleiche Aufstellen, Abholen, Auf- bzw. Abschließen oder Ändern des Leerungsintervalls eines oder mehrerer Abfallbehälter ist hierbei ein Tauschvorgang.
- Die Tauschgebühr beträgt je Tauschvorgang
- bei Abfallbehältern bis einschließlich 240 l Füllraum **7,50 €**
 - bei Abfallbehältern mit 770 oder 1.100 l Füllraum **15,00 €**
 - bei Müllgroßbehältern mit 2.500 l Füllraum **30,00 €**
 - beim Auf- bzw. Abschließen von Abfallbehältern **7,50 €**
 - bei Änderung des Leerungsintervalls durch Bekleben mit Gebührenmarken **7,50 €**
- Sofern bei einem Tauschvorgang mehrere der vorgenannten Gebührentatbestände vorliegen, wird nur der jeweils höchste Gebührensatz erhoben.
- Eine Tauschgebühr wird nicht erhoben beim Ersatz von defekten oder abhanden gekommenen Abfallgefäßen, sofern die Anschlusspflichtigen oder die Benutzer kein Verschulden im Sinne des § 17 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung trifft.

Abfallgebührensatzung 2016 (KT-Beschluss vom 09.12.2015)

(9) Zusätzlich zu der Gebühr nach Abs. 1, 2 und 3 wird eine Gebühr für das Holen vom Grundstück gemäß § 17 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung erhoben.

1. Die jährliche Benutzungsgebühr für das Holen der Restabfallbehälter, der Komposttonnen oder der Papiertonnen vom Grundstück beträgt je Behälter:

a) bei wöchentlicher Abfuhr

- bis 15 Meter einfache Wegstrecke	154,66 €
- von 15 bis 30 Meter einfache Wegstrecke	210,08 €

b) bei 14-täglicher Abfuhr

- bis 15 Meter einfache Wegstrecke	77,33 €
- von 15 bis 30 Meter einfache Wegstrecke	105,04 €

c) bei vierwöchentlicher Abfuhr

- bis 15 Meter einfache Wegstrecke	38,67 €
- von 15 bis 30 Meter einfache Wegstrecke	52,52 €

2. Die jährliche Benutzungsgebühr für das Holen der Saison - Komposttonne, mit Leerung in dem Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. (7 Saisonmonate), vom Grundstück beträgt je Behälter:

a) bei wöchentlicher Abfuhr

- bis 15 Meter einfache Wegstrecke	90,22 €
- von 15 bis 30 Meter einfache Wegstrecke	122,55 €

b) bei 14-täglicher Abfuhr

- bis 15 Meter einfache Wegstrecke	45,11 €
- von 15 bis 30 Meter einfache Wegstrecke	61,27 €

Die Gebühr beträgt je Saisonmonat 1/7 der jährlichen Benutzungsgebühren.

Ein Holen der Abfallbehälter im Sinne des § 17 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung liegt auch dann vor, wenn Grundstücke zur Leerung mit dem Einverständnis der Grundstückseigentümerin / des Grundstückseigentümers befahren werden und im Rahmen der Leerung besondere Schließvorgänge (zum Beispiel das Öffnen von Schranken oder Stellplätzen) notwendig werden. Hierbei handelt es sich um ein Holen vom Grundstück „bis 15 Meter einfache Wegstrecke.“

(10) Für die Leerung von Müllgroßbehältern auf Abruf gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 der Abfallwirtschaftssatzung beträgt die Gebühr je Behälter und Leerung

188,17 €

Abfallgebührensatzung 2016 (KT-Beschluss vom 09.12.2015)

- (11) Für die Eilabholungen nach §§ 7 Abs. 7 (Spermmüll und Altholz), 13 Abs. 6 (Altmetall) oder 15 Abs. 6 (Elektronikschrott) der Abfallwirtschaftssatzung werden folgende Gebühren erhoben. Die Gebühr beträgt

- für Spermmüll	119,97 € je Anforderung (Antrag)
- für Altholz	119,97 € je Anforderung (Antrag)
- für Altmetall	67,31 € je Anforderung (Antrag)
- für Elektronikschrott	67,31 € je Anforderung (Antrag)

Wird die Eilabholung gleichzeitig für verschiedene Abfallarten beantragt, dann wird für jede Abfallart separat die Gebühr erhoben.

Für die gemeinsame Eilabholung verschiedener Abfallarten bis zu einer Gesamtmenge von 3 m³ beträgt die Gebühr jedoch höchstens

193,72 € je Anforderung (Antrag)

Im Einzelfall kann der Landkreis bestimmen, dass die Eilabholung erst dann erfolgt, wenn die zu zahlenden Gebühren im Voraus entrichtet werden.

§ 3

Gebühren bei Selbstanlieferung

- (1) Im Falle der Selbstanlieferung von zugelassenen Abfällen bei der Vorbehandlungsanlage des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen (AS) in Deiderode oder auf den Recyclinghöfen auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises Göttingen als Abfall zur Beseitigung (entsprechend der Anlage 1 der Abfallwirtschaftssatzung)

Werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

252,03 €/ 1.000 kg
je Anlieferung mindestens 25,00 €

Bei Abfällen, die nicht den Anlieferungs- oder Ablagerungsbedingungen entsprechen, wird zusätzlich ein Aufschlag von 20 % erhoben.

- (2) Die Benutzungsgebühren bei der Selbstanlieferung von kompostierbaren Abfällen (ohne Verunreinigungen) auf den Kompostanlagen Breitenberg und Dransteld sowie der Kleinanlieferstation auf der Entsorgungsanlage Deiderode betragen für

- Garten- und Parkabfälle, kompostierbar und ohne Störstoffe (Abfallschlüssel nach AVV: 200201 und 200138)
je Anlieferung mindestens 36,90 €/ 1.000 kg
5,00 €
- Kompostierbare Abfälle aus privaten Haushaltungen, und anderen Herkunftsbereichen soweit nicht Nr. 1 (Abfallschlüssel nach AVV: 200201) sowie Abfälle, die den Abfallschlüsseln nach AVV: 020103, 020107, 020304, 020399, 020401, 020704, 020799, 030101, 030105, 030199, 030301, 150103, 200108 und 200302 zuzuordnen sind
je Anlieferung mindestens 73,80 €/ 1.000 kg
10,00 €

- (3) Die Gebührenhöhe richtet sich bei Ausfall der EDV-Anlage und/oder der Waagen nach der Art des Abfalls und der Nutzlast des anliefernden Fahrzeugs. Die Gebühren werden je angefangene t Nutzlast nach der jeweils gültigen Gebührensatzung berechnet.
Die Nutzlast eines Fahrzeuges bzw. das Volumen von Containern ist dem Personal der Entsorgungsanlage Deiderode, z. B. anhand des Fahrzeugscheines, nachzuweisen. Das Volumen von Containern ist deutlich lesbar am Container anzuschreiben.
Für Anlieferungen in Containern oder Fahrzeugen mit unbekannter Nutzlast wird 1 m³ Volumen bei mineralischen Abfällen (Abfälle, die folgenden Gruppenüberschriften der Anlage 1 der Abfallwirtschaftssatzung zuzuordnen sind: 17 01, 17 02, 17 03, 17 04, 17 05 und 17 08) mit 1,5 t Nutzlast und bei sonstigen Abfällen mit 1 t Nutzlast gleichgesetzt.
- (4) Die Gebühren sind bei Einzelanlieferung in bar oder per electronic-cash beim Erfassungspersonal zu entrichten. Anliefernde erhalten hierfür einen Beleg. Daueranliefernde mit Kundennummer des Landkreises Göttingen können Sammelgebührenbescheide erhalten.

§ 4

Gebühren für die Anlieferung von Altholz

- (1) Für die Selbstanlieferung von Altholz bei der Altholzbehandlungsanlage auf der Entsorgungsanlage Deiderode werden folgende Gebühren erhoben:

Gebührenkennzeichnung :

- | | |
|---|------------------|
| 1. unbehandeltes Altholz
(naturbelassen oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz) | 25,00 €/1.000 kg |
| je Anlieferung mindestens | 5,00 € |
| 2. behandeltes Altholz (z. B. verleimt, gestrichen, beschichtet, lackiert);
aber ohne halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung und
ohne Holzschutzmittel | 25,00 €/1.000 kg |
| je Anlieferung mindestens | 5,00 € |
| 3. Altholz mit Verunreinigungen nicht schädlicher Art
(mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung,
aber ohne Holzschutzmittel) | 25,00 €/1.000 kg |
| je Anlieferung mindestens | 5,00 € |
| 4. Altholz aus dem Baubereich (<u>hier</u> : Altholz aus dem Abbruch und
Rückbau sowie Bau- und Abbruchholz, welches gemäß Anhang III
der Altholzverordnung unter die Abfallschlüsselnummer 17 02 04* fällt) | 60,00 €/1.000 kg |
| je Anlieferung mindestens | 5,00 € |
| Diese Gebühr gilt auch für Altfenster aus Kunststoff. | |
| 5. Altholz mit schädlichen Verunreinigungen,
welches einer ordnungsgemäßen Beseitigungsmaßnahme zuzuführen ist | 60,00 €/1.000 kg |
| je Anlieferung mindestens | 5,00 € |

- (2) Für die Ermittlung der Gebührenhöhe bei Ausfall der EDV-Anlage und/oder der Waagen sowie die Gebührenabrechnung gilt § 3 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Gebühren für die Selbstanlieferung von gefährlichen Abfällen

Für die Selbstanlieferung von Sonderabfallkleinmengen, die nicht aus privaten Haushaltungen stammen, gemäß § 16 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung in das Schadstoffsammellager auf der Entsorgungsanlage Deiderode werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Abfallart und dem Gewicht (je angefangenes Kilogramm).

Abfallgebührensatzung 2016 (KT-Beschluss vom 09.12.2015)

1. Folgende Abfälle sind der Gebührengruppe A zuzuordnen:

Altacke / Altfarben	Abfallschlüssel nach AVV: 20 01 27
Altmedikamente	Abfallschlüssel nach AVV: 18 01 09
Altöl	Abfallschlüssel nach AVV: 13 02 05
Betriebsmittel, ölhaltig	Abfallschlüssel nach AVV: 15 02 02
Eisenmetallbehältnisse mit schädlichen Verunreinigungen	Abfallschlüssel nach AVV: 15 01 10
Kfz - Batterien, Bleakkumulatoren	Abfallschlüssel nach AVV: 16 06 01
Lösungsmittelgemische	Abfallschlüssel nach AVV: 20 01 13

Die Gebühr für Abfälle, die der Gebührengruppe A zuzuordnen sind, beträgt je angefangenes Kilogramm: 1,50 €

Diese Gebühr wird auch für die Annahme von Abfällen im Sinne des § 12 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung erhoben.

2. Folgende Abfälle sind der Gebührengruppe B zuzuordnen:

Ammoniak	Abfallschlüssel nach AVV: 06 02 03
Bremsflüssigkeit	Abfallschlüssel nach AVV: 18 01 13
Fotochemikalien	Abfallschlüssel nach AVV: 20 01 17
Frostschutzmittel	Abfallschlüssel nach AVV: 16 01 14
Kunststoffbehältnisse mit schädlichen Verunreinigungen	Abfallschlüssel nach AVV: 15 01 10
Laugen, Laugengemische	Abfallschlüssel nach AVV: 06 02 05
Säuren, Säuregemische	Abfallschlüssel nach AVV: 06 01 06

Die Gebühr für Abfälle, die der Gebührengruppe B zuzuordnen sind, beträgt je angefangenes Kilogramm: 2,00 €

3. Folgende Abfälle sind der Gebührengruppe C zuzuordnen:

PCB - Kondensatoren	Abfallschlüssel nach AVV: 16 02 09
Pflanzenschutzmittel	Abfallschlüssel nach AVV: 20 01 19
Spraydosen	Abfallschlüssel nach AVV: 16 05 04

Die Gebühr für Abfälle, die der Gebührengruppe C zuzuordnen sind, beträgt je angefangenes Kilogramm: 2,50 €

4. Folgende Abfälle sind der Gebührengruppe D zuzuordnen:

Feuerlöscher	Abfallschlüssel nach AVV: 16 05 07
Laborchemikalien, anorganisch	Abfallschlüssel nach AVV: 16 05 07
Laborchemikalien, organisch	Abfallschlüssel nach AVV: 16 05 08

Die Gebühr für Abfälle, die der Gebührengruppe D zuzuordnen sind, beträgt je angefangenes Kilogramm: 3,75 €

5. Folgender Abfall ist der Gebührengruppe E zuzuordnen:

Quecksilberhaltige Rückstände	Abfallschlüssel nach AVV: 20 01 21
-------------------------------	------------------------------------

Die Gebühr für Abfälle, die der Gebührengruppe E zuzuordnen sind, beträgt je angefangenes Kilogramm: 9,10 €

§ 6

Sonstige Benutzungsgebühren

- (1) Werden Restabfallbehälter, Komposttonnen oder Saison-Komposttonnen im Sinne des § 2 auf Wunsch der oder des Anschlusspflichtigen nach § 3 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung oder auf sonstige Veranlassung zusätzlich zu den regulären Entsorgungsterminen entleert (Sonderleerung), so beträgt die Gebühr je Leerung und Abfallbehälter 1/52 der Benutzungsgebühr gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 (Restabfallbehälter), bzw. § 2 Abs. 2 Nr. 2 (Komposttonnen / Saison-Komposttonnen) zuzüglich 19,30 € je Veranlagungsfall (Gebührenerhebung für die Sonderleerung).
- (2) Die Benutzungsgebühr für das Zwischenlager für Container mit Abfällen aus Schadensfällen beträgt je Container und angefangenen Tag Standzeit
- | | | |
|--|------------|---------|
| | | 5,00 € |
| | mindestens | 15,00 € |
- (3) In nachfolgenden Fällen werden besondere Gebühren erhoben:
1. Sicherstellung von angelieferten oder abgelagerten Abfällen, die den Anlieferungs- und Ablagerungsanforderungen nicht entsprechen und die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden 100,00 €
Aufwand einschließlich Leistungen Dritter zum Nachweis wird zusätzlich erhoben.
 2. Inanspruchnahme einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises außerhalb der regelmäßigen Öffnungszeiten im Sonderfall bei öffentlichem Interesse
Entsorgungsanlage Deiderode, je angefangene Stunde 100,00 €
Entsorgungsanlage Deponieklasse I mindestens 175,00 €
und Kompostanlage
 3. Für Abfälle, die infolge ihrer Eigenart erhöhte Aufwendungen erfordern, können Gebühren in Höhe des tatsächlichen Aufwandes festgesetzt werden. Für Leistungen, die außerhalb der in dieser Satzung geregelten Gebühren erbracht werden, werden Gebühren entsprechend den tatsächlichen Kosten erhoben.
- (4) Für die Benutzung der Waage, außer im Rahmen der Anlieferung von Abfällen auf einer der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Göttingen, wird pro Wägung die folgende Gebühr erhoben: 7,00 €
- (5) Neben den Gebühren werden die tatsächlichen Kosten Dritter, die dem Landkreis im Rahmen des Verfahrens nach § 2 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung in Rechnung gestellt werden, als Auslagen erhoben.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Anschlusspflichtigen oder Gleichgestellte nach § 3 Abs. 1 der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentümerinnen oder Wohnungs- und Teileigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes kann ein zusammengefasster Gebührenbescheid über die Gesamtforderung an die Verwalterin oder den Verwalter gerichtet werden. Die Haftung der Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner bleibt unberührt.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf die neuen Verpflichteten über. Das Bestehen der Gebührenpflicht richtet sich nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld.

- (3) Neben den in Absatz 1 aufgeführten Gebührenpflichtigen kann der Landkreis ab Haftungsübergang die Erwerbenden in Anspruch nehmen. Erwerbende und Eigentümer haften als Gesamtschuldner. Die bisherigen bzw. neuen Gebührenpflichtigen haben gegebenenfalls den Zeitpunkt des Kosten- und Nutzenübergangs nachzuweisen. In Zweifelsfällen ist der Zeitpunkt der Grundbucheintragung maßgebend.
- (4) Zeigen die bisherigen und die neuen Gebührenpflichtigen die Rechtsänderung nicht vorschriftsmäßig an, so haften sie gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren für die Zeit von dem Rechtsübergang bis zum Ende des Monats, in dem der Landkreis Kenntnis von dem Rechtsübergang erhält.
- (5) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Restabfallsäcken und Laubsäcken sind die Erwerber.
- (6) Gebührenpflichtig bei Selbstanlieferung sind die Anliefernden und die Abfallerzeuger als Gesamtschuldner.
- (7) Gebührenpflichtig nach §§ 2 Abs. 10 und 6 Abs. 1 sind die Anschlusspflichtigen gemäß § 3 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung und die Personen, die die Leerung des Müllgroßbehälters bzw. die Sonderlieferung veranlassen haben als Gesamtschuldner.
- (8) Gebührenpflichtig nach § 6 Abs. 2 und 3 ist die Person, die die Inanspruchnahme veranlasst oder verursacht hat. Abs. 6 gilt entsprechend.
- (9) Gebührenpflichtig nach § 6 Abs. 4 sind gesamtschuldnerisch die Benutzerin oder der Benutzer sowie die Person, die die Benutzung der Waage veranlasst hat.
- (10) Gebührenpflichtig nach § 2 Abs. 11 ist die Person, die die Eilabholung nach §§ 7 Abs. 7, 13 Abs. 6 oder 15 Abs. 6 der Abfallwirtschaftssatzung beantragt hat.

§ 8

Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht nach § 2 Abs. 1, 2, 3, 4 und 6 entsteht mit der Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Landkreis. Eine gebührenpflichtige Inanspruchnahme der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung liegt auch vor, wenn auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein oder mehrere zugelassene Abfallbehälter nach § 17 Abfallwirtschaftssatzung anderweitig vorhanden sind. Beginnt die Abfuhr nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des folgenden Monats, § 3 Abs. 1 bleibt unberührt. Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenpflicht mit der Anlieferung. Bei der Verwendung von Restabfallsäcken und Laubsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb. Die Gebührenpflicht nach § 6 Abs. 3 entsteht mit der Sicherstellung der Abfälle bzw. der Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlage.
- (2) Eine Änderung der Gebühr nach § 2 Abs. 1, 2, 3, 4 und 6, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters oder der Leerungshäufigkeit sowie aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum 01. des folgenden Monats wirksam.
- (3) Die Gebührenpflicht nach § 2 Abs. 5 entsteht mit dem ersten Tag des folgenden Monats, in dem der Antrag auf Anschluss des Grundstücks eingeht, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt genannt ist. Eine Änderung der Gebühr nach § 2 Abs. 5 wird mit dem ersten Tag des folgenden Monats wirksam, in dem der Antrag auf Änderung eingeht, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt genannt ist.
- (4) Die Gebührenpflicht nach § 2 Abs. 8 entsteht mit Durchführung des Tauschvorganges.
- (5) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt. Die Gebührenpflicht nach § 2 Abs. 1, 2, 3, 4 und 6 erlischt jedoch frühestens zum 01. des folgenden Monats, in dem die Abfallbehälter durch den Landkreis abgeholt wurden.
- (6) Die Gebührenpflicht nach § 6 Abs. 4 entsteht mit Benutzung der Waage.

- (7) Die Gebührenpflicht nach § 6 Abs. 2 entsteht mit der Inanspruchnahme des Zwischenlagers.
- (8) Die Gebührenpflicht nach § 6 Abs.1 entsteht mit der Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Landkreis, bei Sonderleerung von auf dem Grundstück vorhandenen Abfallbehältern mit der Durchführung der Sonderleerung.
- (9) Die Gebührenpflicht nach § 2 Abs. 9 entsteht mit dem ersten Tag des folgenden Monats, in dem der / die Abfallbehälter erstmalig vom Grundstück abgeholt wird / werden.
Eine Änderung der Gebühr, die sich aus der Anzahl der abzuholenden Abfallbehälter ergibt, wird zum 01. des folgenden Monats wirksam.
- (10) Die Gebührenpflicht nach § 2 Abs. 10 entsteht mit der Leerung der Müllgroßbehälter.
- (11) Die Gebührenpflicht nach § 2 Abs. 11 entsteht mit dem Antrag auf Eilabholung.

§ 9

Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

- (1) Falls die Abfuhr bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert die Einschränkung oder Einstellung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate erlassen.
- (2) Es besteht auch kein Anspruch auf Gebührenminderung, wenn die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung für das Holen der Abfallbehälter vom Grundstück nicht erfüllt sind oder wenn Abfallbehälter am Leerungstag nicht ordnungsgemäß bereitgestellt werden.

§ 10

Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden vom Landkreis Göttingen durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr nach § 2 Abs. 1, 2, 3, 5, 6, 8 und 9 wird zum 01.07. eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe des zweiten Kalenderhalbjahres, so ist die zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten. Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
Für den jeweiligen Erhebungszeitraum entsteht die Gebührenpflicht mit dessen Beginn.
Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (3) Die Gebühren für die Selbstanlieferung (§§ 3, 4 und 5) werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht mit der Anlieferung, die Gebühren sind sogleich fällig.
- (4) Die Gebühren nach § 6 Abs. 3 werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht mit der Sicherstellung der Abfälle bzw. der Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlage, die Gebühren sind sogleich fällig.
- (5) Die Gebühr nach § 6 Abs. 4 wird vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht mit Benutzung der Waage, die Gebühr ist sogleich fällig.
- (6) Die Gebührenschuld für Gebühren nach § 2 Abs. 7 entsteht mit dem Erwerb der Abfallsäcke, die Gebühren sind sogleich fällig.
- (7) Die Gebühren nach § 6 Abs. 2 werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Zwischenlagers, die Gebühren sind sogleich fällig.
- (8) Die Gebühren nach § 6 Abs. 1 werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht mit der Bereitstellung der Abfallbehälter, bei Sonderleerung von auf dem Grundstück vorhandenen Abfallbehältern mit der Durchführung der Sonderleerung, die Gebühren sind sogleich fällig.

- (9) Die Gebühren nach § 2 Abs. 10 werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht mit der Anforderung der Leerung der Müllgroßbehälter, die Gebühren sind sogleich fällig.
- (10) Die Gebühren nach § 2 Abs. 11 werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht mit der Beantragung der Eilabholung, die Gebühren sind sogleich fällig.

§ 11 Auskunfts- und Mitteilungspflicht

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift mitzuteilen und die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls, Anzahl der angeschlossenen Personen (Bewohnerinnen und Bewohner) gemäß § 18 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung sowie angeschlossenen privaten Haushaltungen zu erteilen. Wechseln die Grundstückseigentümer, die Erbbauberechtigten, die Wohnungseigentümer, die Wohnungserbbauberechtigten, die Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel von den bisherigen und den neuen Rechtsinhabern dem Landkreis innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) - in der jeweils gültigen Fassung - handelt, wer entgegen § 11 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße entsprechend § 18 Abs. 3 NKAG geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft für den Landkreis Göttingen (Abfallgebührensatzung) vom 13.12.2006 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 09.12.2015 tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Göttingen, den 09.12.2015

Landkreis Göttingen

Der Landrat

gez. Bernhard Reuter

(L. S.)

Bernhard Reuter

Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Entsorgungsanlagen Breitenberg u. Dransfeld
(KT-Beschluss vom 09.12.2015)

Bekanntmachung der

Satzung

**über die Benutzung und die Gebühren für die
Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld des Landkreises Göttingen
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 09.12.2015**

Aufgrund des Artikels II der 2. Änderungssatzung vom 09.12.2015 zur Änderung der Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld des Landkreises Göttingen vom 13.12.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 14.12.2006, S. 768 ff) wird nachstehend der Wortlaut der Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld des Landkreises Göttingen vom 09.12.2015 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 10.12.2015) in der ab 01.01.2016 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Göttingen, den 09.12.2015

Landkreis Göttingen

Der Landrat

gez. Bernhard Reuter

(L. S.)

Bernhard Reuter

Satzung

über die Benutzung und die Gebühren für die Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld des Landkreises Göttingen in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 09.12.2015

§ 1 Grundsatz

- (1) Ziele der Abfallwirtschaft bei der Entsorgung von Bauabfällen (Bauschutt, Erdaushub, Straßenaufbruch) sind
 1. die Entstehung von Bauabfällen so gering wie möglich zu halten (Abfallvermeidung),
 2. Schadstoffe in Bauabfällen soweit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern (Schadstoffminimierung),
 3. Bauabfälle soweit wie möglich und umweltverträglich in den Stoffkreislauf zurückzuführen (stoffliche Abfallverwertung),
 4. nicht verwertbare Bauabfälle umweltverträglich abzulagern (Abfallablagerung).Abfälle sind, soweit dies für ihre umweltverträgliche Verwertung oder Ablagerung erforderlich ist, zu behandeln (Abfallbehandlung).
- (2) Bei der Errichtung, der Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sind Bauabfälle, insbesondere Erdaushub, Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall und Pappe, vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an, voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten.
- (3) Bauabfälle sind gemäß dieser Satzung und der Satzung über die Abfallwirtschaft für den Landkreis Göttingen (Abfallwirtschaftssatzung) in der jeweils gültigen Fassung dem Landkreis zu überlassen, soweit diese nicht ordnungsgemäß, schadlos und hochwertig verwertet werden.
- (4) Unter diesen Voraussetzungen betreibt der Landkreis Göttingen zur Entsorgung von in seinem Gebiet - mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Göttingen - anfallenden Abfällen nach näherer Bestimmung dieser Satzung, der Abfallwirtschaftssatzung und den Planfeststellungsbeschlüssen bzw. Plangenehmigungsbescheiden für die Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld.
- (5) Der Landkreis betreibt die Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld insgesamt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die zur Verfügung stehenden Anlagen sowie die Öffnungszeiten werden öffentlich bekanntgegeben.
- (2) Der Landkreis behält sich eine Änderung der Öffnungszeiten aus Witterungsgründen oder betrieblichen Gründen vor.
Zusätzliche Öffnungszeiten können im Einzelfall vereinbart werden.

§ 3
Zugelassene Abfälle

- (1) Folgende Abfälle - gegliedert nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), in der zurzeit gültigen Fassung - sind zur Ablagerung zugelassen:

1. Bauschutt:

Beim Gebäudeabbruch oder Bauvorhaben anfallender mineralischer Bauschutt, auch vermischt mit geringen Mengen üblicher Gebäudebestandteile (auch Lehmwände).

Hierzu zählen folgende Abfallarten:

Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	Abfallschlüssel nach AVV: 10 12 08
Betonabfälle und Betonschlämme	Abfallschlüssel nach AVV: 10 13 14
Beton	Abfallschlüssel nach AVV: 17 01 01
Ziegel	Abfallschlüssel nach AVV: 17 01 02
Fliesen, Ziegel und Keramik	Abfallschlüssel nach AVV: 17 01 03
Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	Abfallschlüssel nach AVV: 17 01 07

Bauschutt wird nur angenommen ohne Beimengungen von Holz, Kunststoffen, Metallen (Ausnahme: Monierstahl in Beton), Teerpappen, Einrichtungsgegenständen (Teppiche, Teppichböden, Gardinen, Möbel, Heizkörper u. ä.), Baustellenabfällen, sonstigen festen mineralischen Abfällen und ohne schädliche Verunreinigungen oder Beimengungen anderer Abfälle.

2. Bodenaushub:

Natürlich gewachsener Boden in Kleinmengen, frei von Schadstoffen, ohne Verunreinigungen sowie ohne sonstige Beimengungen.

Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	Abfallschlüssel nach AVV: 01 04 08
Abfälle von Sand und Ton	Abfallschlüssel nach AVV: 01 04 09
Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	Abfallschlüssel nach AVV: 17 05 04
Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 07 fällt	Abfallschlüssel nach AVV: 17 05 08
Mineralien (z. B. Sand, Steine)	Abfallschlüssel nach AVV: 19 12 09
Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	Abfallschlüssel nach AVV: 19 13 02
Boden und Steine	Abfallschlüssel nach AVV: 20 02 02

Unbelasteter Bodenaushub nach Satz 1 vermischt mit unbelastetem Bauschutt mineralisch und/oder unbelastetem Straßenaufbruch mineralisch.

3. Straßenaufbruch:

Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	Abfallschlüssel nach AVV: 17 03 02
--	------------------------------------

Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Entsorgungsanlagen Breitenberg u. Dransfeld
(KT-Beschluss vom 09.12.2015)

4. Sonstiger Bauschutt und Bodenaushub:

Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfallschlüssel nach AVV: 17 01 06*
Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfallschlüssel nach AVV: 17 05 03*

Bauschutt und Bodenaushub nach Nr. 1 und 2, jedoch verunreinigt.

5. Sonstige feste mineralische Abfälle:

5.1 kohleenteerhaltige Bitumengemische	Abfallschlüssel nach AVV: 17 03 01*
5.2 asbesthaltige Baustoffe	Abfallschlüssel nach AVV: 17 06 05*
5.3 Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	Abfallschlüssel nach AVV: 01 04 13
Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	Abfallschlüssel nach AVV: 10 01 01
Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	Abfallschlüssel nach AVV: 10 11 12
Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	Abfallschlüssel nach AVV: 10 13 04
Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	Abfallschlüssel nach AVV: 10 13 11
Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	Abfallschlüssel nach AVV: 12 01 07
Verpackungen aus Glas	Abfallschlüssel nach AVV: 15 01 07
Glas	Abfallschlüssel nach AVV: 16 01 20
Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen.	Abfallschlüssel nach AVV: 16 11 06
Glas	Abfallschlüssel nach AVV: 17 02 02
Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	Abfallschlüssel nach AVV: 17 08 02
Glas	Abfallschlüssel nach AVV: 19 12 05
Glas	Abfallschlüssel nach AVV: 20 01 02
5.4 Glasfaserabfall	Abfallschlüssel nach AVV: 10 11 03
anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	Abfallschlüssel nach AVV: 17 06 03*
Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	Abfallschlüssel nach AVV: 17 06 04
5.5 Abfälle a. n. g. (nur Schlämme aus der Kalksandsteinfabrikation)	Abfallschlüssel nach AVV: 10 12 99

- (2) Die Zuweisung der Abfalentsorgungsanlage und die Ablehnung der Annahme und/oder Ablagerung erfolgt nach §§ 2 und 20 der Abfallwirtschaftssatzung durch den Landkreis Göttingen. Eine Zuweisung auf bestimmte Anlagen behält sich der Landkreis Göttingen aus betriebstechnischen Gründen vor.

§ 4
Einweisung, Kontrolle

- (1) Die Anliefernden müssen sich gleich nach dem Eintreffen auf der Entsorgungsanlage beim Betriebspersonal melden.
- (2) Das Betriebspersonal weist den Anliefernden eine Entladestelle zu.
- (3) Die Abfälle werden bei der Entladung vom Betriebspersonal kontrolliert. Stimmen die abgekippten Abfälle nicht mit dem Deklarierten überein, so können die Anliefernden verpflichtet werden, diese auf eigene Kosten wieder abzutransportieren. Bis dahin werden sie vom Betriebspersonal sichergestellt.

§ 5
Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld werden Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind die Anliefernden und die Abfallerzeugerin oder der Abfallerzeuger als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebühren auf den Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld werden nach Gewicht berechnet. Die Gebühren werden nach folgender Gebühreneckdaten erhoben:

1. Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 je Anlieferung mindestens:	14,30 € / 1.000 kg 5,00 €
2. Sonstiger Bauschutt und Bodenaushub sowie sonstige feste mineralische Abfälle nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5.1 je Anlieferung mindestens:	28,60 € / 1.000 kg 7,50 €
3. Sonstige feste mineralische Abfälle nach § 3 Abs. 1 Nr. 5.2 je Anlieferung mindestens:	30,00 € / 1.000 kg 7,50 €
4. Sonstige feste mineralische Abfälle nach § 3 Abs. 1 Nr. 5.3 je Anlieferung mindestens:	42,90 € / 1.000 kg 10,00 €
5. Sonstige feste mineralische Abfälle nach § 3 Abs. 1 Nr. 5.4 je Anlieferung mindestens:	60,00 € / 1.000 kg 10,00 €
6. Sonstige feste mineralische Abfälle nach § 3 Abs. 1 Nr. 5.5 je Anlieferung mindestens:	114,40 € / 1.000 kg 15,00 €
7. Von der Abfallentsorgung insgesamt nach der Abfallwirtschafts- satzung ausgeschlossene Abfälle (A - Abfälle) im Falle der Zuweisung durch die zuständige Behörde: je Anlieferung mindestens:	114,40 € / 1.000 kg 15,00 €

8. Abfälle, die nicht den Anlieferungs- oder Ablagerungsbedingungen entsprechen

- | | | |
|----|--|-------------------------------------|
| a) | für Abfälle nach § 3 Abs. 1 Nr. 3, bei denen die Kantenlänge der Schollenware mehr als 60 cm beträgt
je Anlieferung mindestens: | 17,16 € / 1.000 kg
6,00 € |
| b) | für Abfälle nach § 3 Abs. 1 Nr. 5.1, bei denen die Kantenlänge der Schollenware mehr als 60 cm beträgt
je Anlieferung mindestens: | 34,32 € / 1.000 kg
9,00 € |
| c) | in den übrigen Fällen wird zusätzlich ein Aufschlag von 20 % erhoben. | |

- (3) Die Gebührenhöhe auf den Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld richtet sich bei Ausfall der Waagen nach der Art des Abfalls und der Nutzlast des anliefernden Fahrzeuges. Die Gebühren werden je angetragene t Nutzlast berechnet.
Für Anlieferungen in Containern oder mit Fahrzeugen mit unbekannter Nutzlast wird 1 m³ Volumen mit 1,5 t Nutzlast gleichgesetzt, sie beträgt maximal jedoch die Gebühr nach Satz 1.
Die Nutzlast eines Fahrzeuges bzw. das Volumen von Containern ist dem Personal der Entsorgungsanlagen, z. B. anhand des Fahrzeugscheines, nachzuweisen. Das Volumen von Containern ist deutlich lesbar am Container anzuschreiben.

§ 6

Gebührenpflicht

Die §§ 7 Abs. 6, 8 Abs.1 und 10 Abs. 3 der Abfallgebührensatzung des Landkreises Göttingen gelten entsprechend.

§ 7

Haftung

- (1) Die Benutzung und der Aufenthalt auf den Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld geschehen auf eigene Gefahr. Der Landkreis übernimmt Verkehrssicherungspflichten nur in dem durch die Eigenart des Betriebes gebotenen Umfang. Der Landkreis übernimmt keine Haftung für Schäden, die auf der Nichtbeachtung der erlassenen Vorschriften durch die Benutzer beruhen.

Die Haftung des Landkreises ist grundsätzlich auf vorsätzliche und grob fahrlässige Herbeiführung von Schäden beschränkt.

Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche und grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Landkreises oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seiner Bediensteten oder Beauftragten beruht.

- (2) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld in Folge von Störungen im Betrieb oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, steht den Anschlusspflichtigen sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadenersatz zu.

Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Entsorgungsanlagen Breitenberg u. Dransfeld
(KT-Beschluss vom 09.12.2015)

**§ 8
Inkrafttreten**

Die Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld des Landkreises Göttingen vom 13.12.2006 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 09.12.2015 tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Göttingen, den 09.12.2015

Landkreis Göttingen

Der Landrat

gez. Bernhard Reuter

(L. S.)

Bernhard Reuter

Seite 7 von 7 Seiten



Rechtsverbindlichkeit von Bebauungsplänen

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

der Rat der Stadt Duderstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.10.2015 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7B „Thingstühle“ und die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Nordhäuser Straße“, beide OT Duderstadt, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Planverfahren wurden nach § 13a BauGB (beschleunigtes Verfahren) durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderungen geht aus den nachfolgenden Planskizzen hervor.

Die Bebauungspläne einschließlich der Begründungen können im Stadthaus, Worbiser Straße 9, 37115 Duderstadt, Fachbereich Bauen und Umwelt, 3. Obergeschoss, Zimmer 41, während der Dienststunden eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt der Bebauungspläne gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen werden die Bebauungspläne rechtsverbindlich.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. ein unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

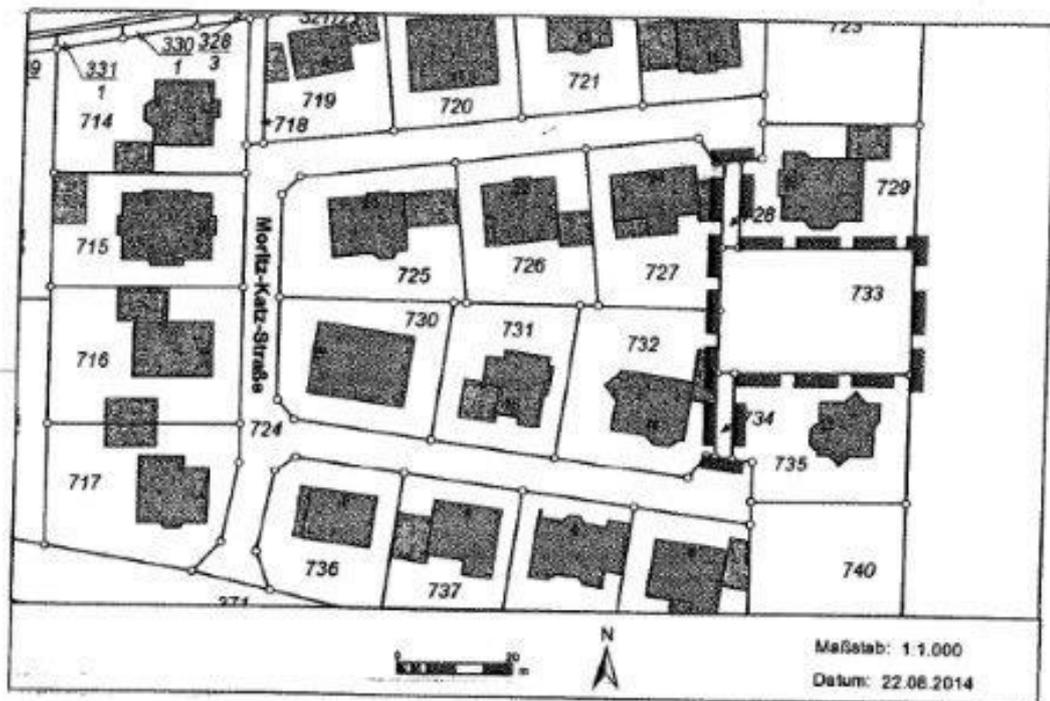
Der Bürgermeister:

(Wolfgang Nolte)

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7B „Thingstühle“, Ortsteil Duderstadt



2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Nordhäuser Straße“,
Ortsteil Duderstadt



■ ■ ■ ■ ■ Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Friedland hat in seiner Sitzung am 15.10.2015 die 8. – vereinfachte – Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Auf dem Hagen", Ortschaft Friedland", Gemeinde Friedland, gem. § 10 des Baugesetzbuches – BauGB – vom 27.08.1997 (BGBl. I, Seite 2141 ff.) in der z. Zt. geltenden Fassung als Satzung beschlossen. Die Änderung erfolge im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Der Geltungsbereich der 8. – vereinfachten – Änderung des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Die v. g. 8. – vereinfachte – Änderung des Bebauungsplanes einschließlich Begründung kann bei der Gemeindeverwaltung Friedland – Fachbereich Bauwesen – Bönneker Straße 2, 37133 Friedland-Groß Schneen, während der Dienststunden von jedem eingesehen werden.

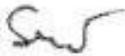
Auf Verlangen kann über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen tritt die 8. - vereinfachte - Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Auf dem Hagen", Ortschaft Friedland, Gemeinde Friedland, in Kraft.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften, die beachtliche Verletzung des Verhältnisses zwischen Flächennutzungs- und Bebauungsplan gem. § 214 Abs. 2 sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn diese nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen, über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechende Ansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister
Im Auftrage:



(Schäfer)

Bekanntmachung
Jahresabschlüsse des Fleckens Gieboldehausen
für die Rechnungsjahre 2011 und 2012

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 07.12.2015 die Jahresabschlüsse des Fleckens Gieboldehausen für die Rechnungsjahre 2011 und 2012 gemäß § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG beschlossen und der Bürgermeisterin, dem Bürgermeister und dem Gemeindedirektor die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse für die Jahre 2011 und 2012 mit allen Bestandteilen des Anhangs, ausgenommen die Forderungsübersicht, sowie der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 14.12. - 23.12.2015 während der Dienststunden im Gemeindebüro des Fleckens Gieboldehausen, 37434 Gieboldehausen, Hahlestr. 1, öffentlich zur Einsicht aus.

Gieboldehausen, den 08.12.2015

Flecken Gieboldehausen
Die Bürgermeisterin
gez. Moneke
Gemeindedirektor

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 10.12.2015 Nr. 46

Haushaltssatzung des Fleckens Gieboldehausen

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Fleckens Gieboldehausen in seiner Sitzung am 20.04.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.676.900
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.015.000
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.379.900
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.680.300
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	158.900
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	158.900
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	136.000

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	3.538.800
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	3.975.200

§ 2

Eine Kreditaufnahme ist nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2.	Gewerbsteuer	360 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

Als erheblich im Sinne des § 8 Abs. 1 GemHKVO gelten Beträge, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen oder der Gesamterträge bzw. der Gesamteinzahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 GemHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Gieboldehausen, den 28.05.2015

Die Bürgermeisterin

In Vertretung

Gez. Moneke
Gemeindedirektor

GENEHMIGUNG

Gemäß §§ 122 Abs. 2 i. V. m. 14 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), erteile ich hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu § 4 der Haushaltssatzung 2015 des Flecken Gieboldehausen.

Göttingen, 05.11.2015

L. S.

Landkreis Göttingen

Hauptamt

Der Landrat

10.1-15 11 03 13/2015

Im Auftrage

Gez. Niesen

Niesen

Die Haushaltssatzung des Flecken Gieboldehausen liegt in der Zeit vom 14.12.2015 bis einschließlich 23.12.2015 beim Flecken Gieboldehausen, Hahlestraße 1, 37434 Gieboldehausen zur Einsichtnahme aus.

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 10.12.2015 Nr. 46

Dreizehnter Nachtrag zur Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für den Kindergarten der Gemeinde Krebeck

Aufgrund der §§ 10,11 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422) und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtung für Kinder (KiTaG) vom 16.12.1992 (Nds. GVBl. S. 353) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Krebeck in seiner Sitzung am 04.11.2015 folgende Satzung beschlossen.

Artikel I

§ 3 Benutzungsgebühren Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Betreuung von Kindern ab 3 Jahren in der Kindertagesstätte sind Benutzungsgebühren (Elternbeitrag) zu zahlen. Diese betragen monatlich für einen

Ganztagsplatz	193,00 Euro
Dreiviertelplatz	153,00 Euro
Halbtagsplatz	122,00 Euro

Für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in der Kindertagesstätte sind Benutzungsgebühren (Elternbeitrag) zu zahlen. Diese betragen monatlich für einen

Ganztagsplatz	236,00 Euro
Dreiviertelplatz	196,00 Euro
Halbtagsplatz	165,00 Euro

Die zurzeit geltenden Gebühren und Beiträge für Mittagessen, Frühdienst sowie flexible Öffnungszeiten bleiben unverändert.

Dieser Nachtrag tritt rückwirkend zum 01.11.2015 in Kraft.

Krebeck, 04.11.2015

Gemeinde Krebeck
Der Bürgermeister



Satzung

über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Rollshausen

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2014 (BGBl. I S. 1748) in Verbindung mit § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) hat der Rat der Gemeinde Rollshausen in seiner Sitzung am 20.10.2015 folgende Erschließungsbeitragssatzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Rollshausen entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches Erschließungsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art der Erschließungsanlage

Erschließungsanlagen sind

1. die zum Anbau bestimmten oder die für entsprechend den baurechtlichen Vorschriften gewerblich zu nutzenden Flächen erforderlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze;
2. die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege);
3. die zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen;
4. öffentliche Parkflächen für Fahrzeuge aller Art sowie Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen, soweit sie Bestandteil der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind;
5. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlage sind.

§ 3
Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für
1. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) -ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten – mit einer zulässigen Bebauung von
 - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
 - b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m,
 - c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 32 m,wenn sie beidseitig zum Anbau bestimmt sind;
 2. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) -ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten- mit einer zulässigen Bebauung von
 - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 12 m,
 - b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
 - c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m,wenn sie einseitig zum Anbau bestimmt sind;
 3. Straßen, Wege und Plätze in Kerngebieten, im Gewerbegebiet und im Industriegebiet (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) bis zu einer Breite von 24 m, wenn sie beidseitig und bis zu 18 m, wenn sie einseitig zum Anbau oder zur gewerblichen Nutzung bestimmt sind;
 4. Fußwege und Wohnwege (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m;
 5. Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 21 m;
 6. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie zu Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 gehören, bis zu einer Breite von 5 m und Grünanlagen bei Anlagen nach Nr. 4 bis zu einer Breite von 2 m;
 7. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis 5 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 20 v.H. der Summe der Grundstücksflächen der durch sie erschlossenen Grundstücke;
 8. Der Umfang von Anlagen nach § 2 Abs. 5 wird durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

- (2) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Rad- und Gehwege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen, nicht dagegen eventuelle Parkflächen und Grünanlagen.
- (3) Die in Abs. 1 Nr. 4 genannte Breite umfasst nicht eventuelle Grünanlagen.
- (4) Die in Abs. 1 genannten Breiten sind die Durchschnittsbreiten; sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlagen durch die Länge der Anlagenachse geteilt wird.
- (5) Die in Abs. 1 genannten Breiten umfassen nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern sowie die Fahrbahnen der Ortsdurchgangsstraßen von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecken.
- (6) Ergeben sich aus der Nutzung der Grundstücke im Sinne von Abs. 1 unterschiedliche Breiten, so ist der Aufwand für die größte Breite beitragsfähig.
- (7) Endet eine Straße mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 bestimmten Breiten für den Bereich des Wendehammers von 50 v.H., mindestens aber um 8 m.

§ 4

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören die Kosten
 1. für den Erwerb (einschl. aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Erschließungsanlage benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
 2. für die Freilegung,
 3. für die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschl. des Unterbaus, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen,
 4. für die Herstellung der Rinnen sowie der Randsteine,
 5. für die Radfahrwege mit Schutzstreifen,
 6. für die Gehwege,
 7. für die Beleuchtungseinrichtungen,
 8. für die Entwässerung der Erschließungsanlagen,

9. für die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 10. für den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
 11. für die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
 12. für die erstmalige Herstellung von Parkflächen,
 13. für die Herrichtung von Grünanlagen,
 14. für Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen Schall- und Umwelteinwirkungen i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
 15. der Fremdfinanzierung,
 16. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind,
 17. der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung,
 18. Verwaltungskosten der Gemeinde, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind und von Mitarbeitern der Gemeinde erbrachten Werk- und Dienstleistungen für beitragsfähige Maßnahmen.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand umfasst auch diejenigen Kosten, die für Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen (Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen) insoweit entstehen, als sie gegenüber ihren anschließenden freien Strecken breiter hergestellt werden.
 - (3) Zu den Kosten für den Erwerb von Flächen für Erschließungsanlagen gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung i.S. des § 57 Satz 4 BauGB und des § 58 Abs. 1 Satz 1 BauGB auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.
 - (4) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

§ 5

Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden. Für mehrere Erschließungsanlagen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.

§ 6

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Gemeinde 10 v.H..

§ 7

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach § 4 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 6) auf die durch die einzelne Erschließungsanlage, durch bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder im Falle der zusammengefassten Aufwandsermittlung durch die eine Erschließungseinheit bildenden Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke (berücksichtigungspflichtige Grundstücke) verteilt. Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit den nach § 8 maßgeblichen Nutzungsfaktoren ergeben.

- (2) Als maßgebliche Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenze einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche des Grundstücks zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
 5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebende Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 6. die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.

§ 8 Nutzungsfaktoren

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Sakralbauten werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 7 Abs. 2 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 2 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;

- g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzt und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Das sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO), Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder Sondergebietes i. S. von § 10 BauNVO oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes i.S. von § 11 BauNVO liegt.
 3. Die vorstehenden Regelungen zu Nr. 1 und Nr. 2 gelten nicht für die Abrechnung von selbständigen Grünanlagen.
- (5) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (§ 7 Abs. 2 Nr. 6) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, beträgt 0,5.

§ 9

Grundstücke an mehreren Erschließungsanlagen

- (1) Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige Erschließungsanlagen i.S. von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig.

- (2) Sind solche Grundstücke nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nur für Wohnzwecke bestimmt, oder werden sie außerhalb von Bebauungsplan-gebieten nur für Wohnzwecke genutzt, so wird die nach § 7 Abs. 2 i.V. mit § 8 ermittelte und bei der Verteilung nach § 7 Abs. 1 zu berücksichtigende Nutzfläche bei jeder der beitragsfähigen Erschließungsanlagen nur zu 2/3 in Ansatz gebracht. Ist die nach § 7 Abs. 2 festgestellte Grundstücksfläche des berücksichtigungspflichtigen Grundstücks größer als 900 qm, so beschränkt sich diese Regelung auf die Teilfläche von 900 qm Grundstücksfläche.
- (3) Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn
 1. für das Grundstück § 8 Abs. 4 Nr. 1 oder Nr. 2 anzuwenden ist;
 2. Erschließungsbeiträge für die weitere Erschließungsanlage i.S. von § 127 Abs. 2 BauGB nach geltendem Recht nicht erhoben worden sind und auch künftig nicht erhoben werden;
 3. die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag eines anderen Pflichtigen im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht.
- (4) Liegt ein Grundstück neben der abzurechnenden Anbaustraße noch an einer klassifizierten Straße (§ 128 Abs. 3 Nr. 2 BauGB) bezieht sich die Ermäßigungsregelung ausschließlich auf die beitragsfähigen Kosten solcher Teileinrichtungen der abzurechnenden Anbaustraße, die bei der klassifizierten Straße in der Baulast der Gemeinde stehen.
- (5) Wird ein bereits einmal veranlagtes Grundstück nachträglich für eine andere Erschließungsanlage veranlagt, so findet Abs. 2 lediglich für die weitere abzurechnende Anlage Anwendung. Eine Erstattung aus der früheren abgeschlossenen Abrechnung kommt nicht in Betracht.
- (6) Mehrfach erschlossene Grundstücke sind bei gemeinsamer Aufwandsermittlung in einer Erschließungseinheit (§ 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB) bei der Verteilung des Erschließungsaufwandes nur einmal zu berücksichtigen (§ 131 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

§ 10 Kostenspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Erschließungsbeitrag erhoben werden für

1. den Erwerb der Erschließungsflächen,
2. die Freilegung der Erschließungsflächen,
3. die Herstellung der Fahrbahn,
4. die Flächenbefestigung in verkehrsberuhigten Bereichen, Fußgängerbereichen und Verkehrsanlagen gem. § 2 Nr. 2,
5. die Herstellung der Gehwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung der Radwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
8. die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen,

9. die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen.
10. die Herstellung der Parkflächen,
11. die Herstellung der Grünanlagen.

§ 11

Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, Fußwege und Wohnwege sowie Sammelstraßen (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1-3 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn
 1. sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße angeschlossen sind,
 2. die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist,
 3. die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen vorhanden sind,
 4. die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage gemäß dem Bauprogramm hergestellt sind.

- (2) Dabei sind hergestellt
 1. Fahrbahn, Geh- und Radwege (einzeln oder kombiniert) sowie Mischflächen (Kombination aus Fahrbahn und Gehweg ohne Angrenzung untereinander), wenn sie einen tragfähigen Unterbau und eine Decke aus Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweisen,
 2. die Fußwege und Wohnwege, wenn sie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise erhalten haben,
 3. die Entwässerungsanlagen, wenn Straßenrinnen, Straßeneinläufe oder die sonst zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers erforderlichen Einrichtungen betriebsfertig hergestellt sind,
 4. die Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Anlage und den örtlichen Verhältnissen angepasste Anzahl von Beleuchtungskörpern hergestellt ist.

- (3) Park- und Grünflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung zum öffentlichen Straßennetz haben, die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist und
 1. die Parkflächen die in Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 aufgeführten Herstellungsmerkmale aufweisen,
 2. die Grünflächen gärtnerisch gestaltet sind.

- (4) Durch Sondersatzung können im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale einer Erschließungsanlage abweichend von Abs. 1 bis Abs. 3 festgelegt werden.

§ 12
Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage (§ 133 Abs. 2 BauGB).
- (2) In den Fällen einer Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit Abschluss der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbetrag gedeckt werden soll, und der Anordnung der Kostenspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von bestimmten Abschnitten einer Erschließungsanlage entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Abschnittsmaßnahme und der Anordnung der Abschnittsbildung.

§ 13
Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen gemäß § 2 Abs. 5 werden durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 14
Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag

- (1) Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrages verlangen, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen worden ist und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist, ist die Beitragspflicht sechs Jahre nach Erlass des Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden, kann die Vorausleistung zurückverlangt werden, wenn die Erschließungsanlage bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht benutzbar ist.
- (2) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 15
Ablösung des Erschließungsbeitrages

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage entstehenden Erschließungsaufwand anhand der Kosten für vergleichbare Erschließungsanlagen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 7 bis 9 auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

**§ 16
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Rollshausen vom 14.06.1988 außer Kraft.

Rollshausen, 20. Oktober 2015



Gemeinde Rollshausen
Der Bürgermeister

R. Scharf
(Scharf)

Nachtragshaushaltsatzung

und

Nachtragshaushaltsplan

des

Abwasserverbandes
"Seeburger See"

für das

Haushaltsjahr 2015

Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 23 der Satzung des Abwasserverbandes "Seeburger See", Sitz Rollshausen, Landkreis Göttingen, vom 24.09.2009, wird nach Beratung und Beschlußfassung des Vorstandes und Festsetzung des Verbandsausschusses folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbe- trag des Haushaltsplanes	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungs- haushalt				
die Einnahme	95.000	-	1.100.000	1.195.000
die Ausgaben	95.000	-	1.100.000	1.195.000
b) im Vermögens- haushalt				
die Einnahmen	-	385.000	665.000	280.000
die Ausgaben	-	385.000	665.000	280.000

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der im Haushaltsjahr 2015 zur Aufrechterhaltung der Kassengeschäfte des Abwasserverbandes in Anspruch genommen werden darf, wird auf unverändert

100.000,-- €

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Die Kanalbenutzungsbeiträge werden gem. § 31 der Satzung wie folgt festgesetzt:

Die Berechnungseinheit für 1 cbm Abwasser beträgt unverändert 2,35 EURO. Berechnungsgrundlage ist die eingeleitete Abwassermenge im Haushaltsjahr 2013 der Ortschaften und Ortsteile.

Das Beitragsverhältnis verteilt sich wie folgt:

Stadt Duderstadt	75.732 cbm	x	2,35 EURO	=	177.970,20 EURO
SG Gieboldehausen	110.532 cbm	x	2,35 EURO	=	259.750,20 EURO
Gemeinde Gleichen	16.216 cbm	x	2,35 EURO	=	38.107,60 EURO
SG Radolfshausen	246.495 cbm	x	2,35 EURO	=	579.263,25 EURO

448.975 cbm	x	2,35 EURO	=	1.055.091,25 EURO
-------------	---	-----------	---	-------------------

Rollshausen, den 30. November 2015



[Handwritten signature]
(Verbandsvorsteher)

[Handwritten signature]
(stellv. Verbandsvorsteher)

Haushaltssatzung
und
Haushaltsplan
des
Abwasserverbandes
"Seeburger See"
für das
Haushaltsjahr 2016

Haushaltssatzung 2016

Aufgrund des § 23 der Satzung des Abwasserverbandes "Seeburger See" in Rollshausen, Landkreis Göttingen, vom 24.09.2008, wird nach Beratung und Beschlußfassung des Vorstandes und Festsetzung des Verbandsausschusses folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf	1.100.000,-- EURO
in den Ausgaben auf	1.100.000,-- EURO

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen auf	345.000,-- EURO
in den Ausgaben auf	345.000,-- EURO

festgesetzt.

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der im Haushaltsjahr 2016 zur Aufrechterhaltung der Kassengeschäfte des Abwasserverbandes in Anspruch genommen werden darf, wird auf

100.000,-- EURO

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Die Kanalbenutzungsbeiträge werden gem. § 31 der Satzung wie folgt festgesetzt:

Die Berechnungseinheit beträgt für 1 cbm Abwasser 2,35 EURO. Berechnungsgrundlage ist die eingeleitete Abwassermenge im Haushaltsjahr 2014 der Ortschaften und Ortsteile.

Das Beitragsverhältnis verteilt sich wie folgt:

Stadt Duderstadt	75.520 cbm	x	2,35 EURO	=	177.472,00 EURO
SG Gieboldehausen	111.696 cbm	x	2,35 EURO	=	262.485,60 EURO
Gemeinde Gleichen	16.135 cbm	x	2,35 EURO	=	37.917,25 EURO
SG Radolfshausen	245.470 cbm	x	2,35 EURO	=	576.854,50 EURO
<hr/>					
	448.821 cbm	x	2,35 EURO	=	1.054.729,35 EURO
<hr/>					

Rollshausen, den 30. November 2015

		
(Verbandsvorsteher)		(stellv. Verbandsvorsteher)